



Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

30. Sitzung (öffentlich)

23. April 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

11:00 Uhr bis 13:40 Uhr

Vorsitz: Marie-Luise Fasse (CDU)

Protokollerstellung: Rainer Klemann, Dr. Hildegard Müller (Federführung)

Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/3144

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss diskutiert zu diesem Thema mit Sachverständigen. – In der folgenden Tabelle sind die Nummern der dem Landtag hierzu zugegangenen Stellungnahmen aufgeführt.

Sachverständige/Institutionen	Sprecher/in	Stellungnahme	Seiten
Städtetag Nordrhein-Westfalen	Axel Welge	14/1004	5, 9, 12, 14, 15
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.	Stephan Keller	14/1005	6, 10, 11, 14, 23
Landkreistag Nordrhein-Westfalen	Dr. Martin Klein	14/992	7, 10, 12, 13, 15, 18, 19
Rheinischer Landwirtschaftsverband e. V. Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.	Friedhelm Decker	14/1002	17, 18, 19, 23, 43
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	Rolf Born	14/997	43
LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.	Wolfgang Zapfe		45, 47
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.	Michael Pieper	14/1007	16, 17
Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.	Dietrich Graf von Nesselrode	14/989	39
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (SDW-NRW)	Gerhard Naendrup	14/1019	23, 31, 39
Josef Nießen Kreis Heinsberg		14/985	18
Dr. Tobias Hellenbroich Prof. Dr. Christian Schrader Fachhochschule Fulda		14/999 14/999	24, 32

Sachverständige/Institutionen	Sprecher/in	Stellungnahme	Seiten
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW:		14/1008	
Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e. V. (LNU-NRW)	Mark vom Hofe	14/1001	17, 22, 26, 35
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (NABU NRW)	Josef Tumbrinck		21, 27, 36, 42, 44
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband NRW e. V.	Klaus Brunsmeier		20, 29, 37, 41
Dachverband der Biologischen Stationen in NRW	Klaus Nottmeyer-Linden	14/1014	46
Prof. Dr. Bernhard Surholt		14/993	34, 47

Weitere Stellungnahmen:

Institutionen	Stellungnahme
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e. V. Landesverband NRW	14/959
Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Nordrhein-Westfalen	14/988
Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e. V.	14/990
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) Landesvertretung Nordrhein-Westfalen	14/991
Rheinischer Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften e. V. (VFD)	14/994
Landesjagdverband NRW e. V.	14/998
Die Gartenbau-Verbände in Nordrhein-Westfalen: Landesverband Gartenbau Rheinland e. V. Landesverband Gartenbau Westfalen-Lippe e. V. Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e. V.	14/1000
Regionalverband Ruhr (RVR)	14/1006

Institutionen	Stellungnahme
Wirtschaftsverband Baustoffe-Naturstein e. V.	14/1009
Grundbesitzerverband Nordrhein-Westfalen e. V.	14/1010
Prof. Dr. Wolfgang Gerß	14/1033

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Meine Damen und Herren! Im Namen des Ausschusses für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüße ich Sie alle ganz herzlich zur heutigen öffentlichen Anhörung zum Thema

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes sowie sonstiger Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/3144

Wie Sie wissen, hat der Landtag diesen Gesetzentwurf der Landesregierung in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 federführend an unseren Ausschuss überwiesen. Daraufhin haben sich alle vier Fraktionen auf die heutige öffentliche Anhörung verständigt.

Ich danke Ihnen für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie unserer Einladung gefolgt sind.

An den ersten Stellen des Ihnen vorliegenden Sachverständigentableaus stehen der Städtetag Nordrhein-Westfalen, der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen. Bei einer so umfassenden Materie beschränken wir uns normalerweise auf Nachfragen der Abgeordneten zu den einzelnen Komplexen. Da die Stellungnahmen zum Teil erst zum Wochenende eingegangen sind, bitte ich die kommunalen Spitzenverbände aber, zuerst noch einmal ganz kurz auf die Knackpunkte aus ihrer Sicht einzugehen, bevor die Abgeordneten ihre Nachfragen stellen.

Axel Welge (Städtetag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! In unserer Stellungnahme haben wir die Novelle insgesamt begrüßt. Grundsätzlich halten wir sie für einen Schritt in die richtige Richtung. In den letzten Jahren haben wir eine Flut von Landschaftsgesetz-Novellierungen erleben dürfen. Trotzdem meinen wir, dass dieser Gesetzentwurf zu begrüßen ist. Er entspricht auch dem, was wir bei der letzten Novellierung gefordert haben.

Insbesondere die 1:1-Umsetzung von europäischem Recht und die verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen sind aus unserer Sicht zielführend. Darüber hinaus halten wir auch die leichten Einschränkungen beim Klagerecht der Verbände und bei den Beteiligungsformen für sinnvoll. Wir denken, dass dies insgesamt zur Verfahrensbeschleunigung beiträgt, ohne dass das richtige Ziel des Landschaftsgesetzes, Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen nachhaltig zu schützen, beeinträchtigt wird.

Gleichwohl haben wir natürlich kleine Änderungswünsche – insbesondere bei § 4 Abs. 3, wo es um Eingriffe in Natur und Landschaft geht. Wir haben beispielsweise angeregt, in Nr. 3 im Zusammenhang mit der Änderung des Instruments „Natur auf Zeit“ auch Hinweise auf das europäische Artenschutzrecht aufzunehmen.

In Bezug auf § 4 Abs. 3 Nr. 4 – dort geht es um die Verlegung von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen – regen wir an, dass nur diejenigen Leitungen nicht mehr als Eingriff gelten sollten, deren Arbeitsstreifen nicht breiter als die benutzten Straßen und Wege sind; denn bei einigen Bauvorhaben in Nordrhein-Westfalen, insbesondere im Erdgasbereich, betragen die Regelarbeitsstreifen 16 bis 25 m.

Bezüglich der Verursacherpflichten haben wir weitere Hinweise gegeben. An diesen Stellen sollte unseres Erachtens ebenfalls etwas korrigiert werden.

Lassen Sie mich nun einen Punkt herausgreifen, den wir kritisch sehen, nämlich das Ersatzgeld. Grundsätzlich halten wir es für richtig, dass die bloße Möglichkeit des Verlangens von Ersatzgeld wieder in eine Pflicht umgewandelt werden soll. Ebenso entspricht die Streichung der Dreijahresfrist einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände. Darüber hinaus halten wir es aber für problematisch, dass das Ersatzgeld nach § 5 Abs. 1 letzter Satz auch für die Aufstellung und Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans verwendet werden kann. Dass das Ersatzgeld demnach auch für Verwaltungstätigkeiten eingesetzt werden kann, finden wir falsch. Wir meinen, dass Ersatzgeld dem Grundsatz der Wiederherstellung der durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts dienen sollte – und nicht zur Finanzierung von Verwaltungstätigkeiten.

Stephan Keller (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen; Waldbesitzerverband der Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann es ebenfalls kurz machen. Wir haben bereits den Referentenentwurf zum Landschaftsgesetz sehr positiv begrüßt. Das Gleiche gilt auch für diesen jetzt dem Landtag zugeleiteten Gesetzentwurf.

Wir sehen hier insbesondere den Willen der Landesregierung, bundes- und europarechtliche Vorgaben 1:1 umzusetzen. Das halten wir für richtig. Wir sind der Meinung, dass es abweichende Regelungen in Nordrhein-Westfalen nur dann geben sollte, wenn spezifische Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen dafür sprechen. Bei den jetzt angepassten Regelungen bewegt man sich nach unserer Einschätzung auch im bundes- und europarechtlichen Rahmen.

Von daher haben wir uns in unserer Ihnen vorliegenden schriftlichen Stellungnahme auf das beschränkt, was wir gerne noch berücksichtigt sähen. Hier möchte ich vier Punkte ansprechen, die auch eine etwas andere Bewertung nahelegen als die vom Städtetag Nordrhein-Westfalen gerade vorgetragene.

Erstens: § 4 Abs. 3, Negativliste bei der Eingriffsregelung. Wir begrüßen außerordentlich, dass die Kanalleitungen, soweit sie im Straßenbaukörper verlegt werden, jetzt von der Eingriffsregelung freigestellt werden sollen. Wir würden sogar noch einen Schritt weiter gehen. Weil die Abwasserbeseitigungsanlagen generell dem Umweltschutz dienen, würden wir uns wünschen, die Verlegung von Kanalleitungen generell von der Eingriffsregelung freizustellen. An dieser Stelle verweisen wir insbesondere auf die insgesamt 32 Kommunen in Nordrhein-Westfalen, die aufgrund ihrer topografischen Lage erhebliche Kosten für die Abwasserbeseitigung zu schultern haben, was sich in exorbitant hohen Gebühren niederschlägt, die bis 8 € pro Kubikmeter Abwasser betragen. Wenn der Bau von Kanälen hier nicht weiter belastet würde, bedeutete das eine Entlastung dieser Kommunen.

Zweitens: § 62 Abs. 1 Nr. 3, gesetzlicher Biotopschutz. Hier war der Referentenentwurf aus unserer Sicht noch etwas mutiger als der jetzt vorliegende Gesetzentwurf. Wir haben uns in der Vergangenheit immer dafür ausgesprochen, auch die artenreichen Magerwiesen und Magerweiden aus dem § 62 herauszunehmen. Ich gebe zu, dass es sich dabei

um einen wertvoller Biotoptyp handelt, der in Nordrhein-Westfalen auch nicht mehr allzu oft vorkommt. Das Problem bei diesem Biotoptyp ist aber, dass er sich in einigen Kommunen konzentriert, die dadurch erhebliche Probleme bei ihrer Planungspraxis haben. Insofern würden wir uns wünschen, dass man hier zu der vom MUNLV ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung zurückkehrt und diese Biotoptypen zusätzlich ausnimmt.

Drittens: § 62 Abs. 5 Satz 2, Vorrang eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vor dem gesetzlichen Biotopschutz. Den Vorrang des einmal rechtsverbindlich begründeten Baurechtes halten wir für richtig. Allerdings würden wir auch hier noch einen Schritt weiter gehen. Es gibt nämlich keinen sachlichen Grund, das durch Bebauungsplan begründete Baurecht anders zu behandeln als das durch § 34 BauGB begründete Baurecht. Insofern würden wir uns eine Ausweitung dieser Regelung auf den unbeplanten Innenbereich wünschen.

Viertens: § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes. In dieser – etwas versteckten – Regelung wird die Pflicht der mit der Ausweisung von Wanderwegen betrauten Organisationen zur Beteiligung Betroffener erheblich ausgedehnt. Zum Ersten halten wir das für eine Zumutung für die ehrenamtlich arbeitenden Organisationen. Zum Zweiten glauben wir, dass es gerade angesichts von sehr kleinteilig parzelliertem Waldbesitz sehr schwierig sein wird, die Betroffenen überhaupt erst einmal zu ermitteln. Wenn es so kommt, wie hier vorgesehen ist, wird das die Praxis der Ausweisung gerade von überregionalen Wanderwegen ganz erheblich erschweren. Aus unserer Sicht wäre es die beste Lösung, auf diese Neuregelung ganz zu verzichten und es bei der in der derzeit gültigen Durchführungsverordnung enthaltenen Formulierung zu belassen. Falls Sie sich gleichwohl entschließen sollten, hier tätig zu werden, plädieren wir dafür, sich mit diesem Beteiligungserfordernis auf die überregionalen und die sehr publikumswirksamen Wanderwege zu beschränken, um wenigstens vor Ort den Organisationen diesen Aufwand zu ersparen.

Dr. Martin Klein (Landkreistag Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem seitens des Landkreistages hier geäußerten allgemeinen Lob für den Gesetzentwurf kann ich mich nur anschließen und das Lob der gemeindlichen kommunalen Spitzenverbände insofern noch einmal ausdrücklich unterstreichen. Wir halten die Ziele, die die Landesregierung in ihrer Begründung zu diesem Gesetzentwurf dargestellt hat, auch aus kommunaler Sicht für wünschenswert. Darin spiegeln sich auch langjährige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände zur Ausgestaltung des Landschaftsgesetzes wider. Die jetzige Zielrichtung lässt hinreichend Raum und trifft genau ins Schwarze.

(Zuruf)

Natürlich gibt es nach wie vor zum Teil widerstreitende Belange. Wir halten das vom Landesgesetzgeber jetzt Formulierte aber für einen Schritt mit Augenmaß, sodass noch hinreichend Grünes verbleibt – um einmal den Zuruf aufzunehmen, den ich eben mit einem Ohr gehört habe. Von daher handelt es sich um einen schwarzen Entwurf mit sehr vielen grünen Tendenzen.

Wir haben einige kleinere Anmerkungen und Wünsche, die uns noch unerfüllt blieben. Insofern bitten wir – man darf sich heute ja etwas wünschen –, dass diese noch Berücksichtigung finden. Im Verhältnis zu dem, was der Gesetzentwurf bringt, sind das aber wirklich Kleinigkeiten.

Erstens. In Bezug auf die Negativliste der Eingriffsregelung wünschten wir uns etwas mehr Grün und noch etwas mehr Naturschutz. Unseres Erachtens sollten Sie nicht nur Bäume ausnehmen, sondern in gleicher Weise auch relevante Sträucher und Gehölze als Ausnahmetatbestand werten. Wir können gerne eine Liste der Sträucher und Gehölze zusammenstellen, die wir für schützenswert halten.

Zweitens. Die Streichung der Dreijahresfrist beim Ersatzgeld haben wir ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Ersatzgelder bekanntlich nicht ausreichen, um den finanziellen Rückzug des Landes zu kompensieren. An dieser Stelle lehnen wir ebenso die Absicht des Landes zur Auflegung eines „Naturschutzfond NRW“ ab; denn so etwas widerspricht dem Prinzip des zeit- und ortsnahen Ausgleichs von Eingriffen. Wir halten es nicht für richtig, dass das Land hier 10 % des Ersatzgeldaufkommens an sich zieht und diese Gelder damit den Orten wegnimmt, für die sie eigentlich vorgesehen sind.

Drittens. Im Zusammenhang mit der Abschaffung von Beiräten wäre uns ein mutigerer Schritt sinnvoll erschienen, nämlich die Rücknahme der durch die letzte Novellierung begründeten zahlenmäßigen Aufrüstung der Beiräte von zwölf auf 16 Mitglieder. Unseres Erachtens sollte man ihre Mitgliederzahl wieder auf zwölf reduzieren und die Belange derjenigen, deren Sitze damit wegfallen, durch entsprechende Anhörungsmöglichkeiten der unteren Landschaftsbehörde aufnehmen. Eine solche Reduzierung halten wir im Sinne des Bürokratieabbaus für sinnvoll. Auf diese Weise verbessern sich auch die Arbeitsmöglichkeiten solcher Gremien. Mit zwölf Mitgliedern lässt sich einfach besser arbeiten als mit 16. An den Stellen, an denen eine punktuelle Betroffenheit besteht – etwa des LandesSportBundes –, sind wir selbstverständlich bereit, die entsprechenden Anhörungen aufzunehmen. Ich denke, dass hier ein Anhörungsrecht reichen kann. Die Betroffenen können beratend beteiligt werden und müssen keine Vollmitglieder sein. Im Übrigen entlastet das auch ihre eigenen Ressourcen; denn ansonsten bekämen sie andauernd Einladungen zu den entsprechenden Sitzungen.

Viertens: § 11a des Gesetzentwurfs, Biologische Stationen. Wir halten die nunmehr gewählte Formulierung, dass hier mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde vorgegangen wird, für sehr hilfreich und absolut unterstützenswert. Sie wissen, dass es in der Vergangenheit an dieser Stelle zum Teil – ich betone: zum Teil – ein Nebeneinander gegeben hat – nicht unbedingt ein Gegeneinander, aber ein Nebeneinander. Das geht nicht. Wir meinen, dass die untere Landschaftsbehörde hier wirklich den Hut aufhaben muss und im öffentlichen Interesse auch darüber zu wachen hat, was in den Kreisen in diesen Bereichen läuft. Wir halten mehr als eine Abstimmung für geboten. Das wird dadurch sichergestellt, dass hier eine Zustimmung konstituiert wird. Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass wir als Kreise und kreisfreie Städte, soweit betroffen, die Biologischen Stationen zu einem erheblichen Anteil mitfinanzieren. Daher erwarten wir auch entsprechende Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten für die Kreise. Wir bündeln nun einmal die widerstreitenden Belange. Das, was die Biologischen Stationen leisten, unter-

stützen wir auch. Das Ganze muss aber in Abstimmung geschehen. Wir können uns dort einfach kein Gegeneinander mehr leisten.

Fünftens. Dass bezüglich der Kennzeichnung von Wanderwegen jetzt weitere bürokratische Erfordernisse geschaffen werden sollen, wie Herr Keller schon kritisiert hat, erachten auch wir als nicht hilfreich. An dieser Stelle würden wir uns ein schlankes Verfahren wünschen – sofern man hier überhaupt einer gesetzlichen oder verordnungstechnischen Regelung nähertreten kann.

Auf unsere weiteren Anregungen möchte ich an dieser Stelle nicht eingehen. Im Verhältnis zu dem, was ich bisher erwähnt habe, sind das nur noch winzige Kleinigkeiten, aber eben wünschenswerte Kleinigkeiten. Wenn Sie dazu Fragen haben, nehme ich aber natürlich gerne noch dazu Stellung.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Jetzt darf ich die Kolleginnen und Kollegen um Fragen an die drei Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bitten.

Svenja Schulze (SPD): Bei einer Änderung eines so großen und umfassenden Gesetzes wie des Landschaftsgesetzes ist immer nach dem Anlass dieser Änderung zu fragen. Die Landesregierung hat uns erklärt, der Abbau von Verwaltungskosten, Bürokratie und möglichen Klagefluten sei ein wesentliches Argument, dieses Gesetz zu ändern.

Deswegen möchte ich Sie fragen, ob wissenschaftliche oder empirische Kenntnisse vorliegen, nach denen die Beteiligung von Naturschutzverbänden den Verwaltungsaufwand und die Verwaltungskosten erhöht. Hat jemand von Ihnen Erkenntnisse dazu?

Ich wüsste auch gerne, ob es Schätzungen gibt, wie hoch die in den Beiräten geleistete ehrenamtliche Beratungsarbeit monetär zu bewerten ist.

Außerdem interessiert mich Folgendes: Wie sind in Nordrhein-Westfalen die Erfahrungen mit dem Klagerecht der Verbände? Hat dieses Klagerecht Verwaltungsentscheidungen gebremst oder verhindert – und wenn ja, wo ganz konkret? Und würde die Einschränkung des Klagerechtes nach Ihrer Einschätzung zu weniger Gerichtsverfahren führen?

Axel Welge: Diese Fragen sind nicht unberechtigt. Umgekehrt haben wir bei der Einführung des Klagerechtes für die Verbände im Rahmen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes seinerzeit Fragen gestellt und gesagt: Wir haben große Befürchtungen, dass es zu einer Vielzahl von Klagen gegen die Städte kommen wird; wir glauben, dass dies nicht verfahrensfördernd ist. – Seinerzeit haben wir uns massiv gegen das Klagerecht ausgesprochen. Wie Sie wissen, ist im Bundesnaturschutzgesetz gleichwohl diese Möglichkeit eingeführt worden. In Nordrhein-Westfalen haben wir sie inzwischen auch schon seit einigen Jahren.

Um eine ehrliche Antwort zu geben: Nach dem, was mir die Kollegen aus den Städten berichten, sieht es nicht so aus, dass es eine enorme Zunahme von Klagen gegeben hätte. Ich will in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, dass die Umweltämter in den Städten gut zusammenarbeiten – sowohl innerhalb der Beiräte als auch generell mit den

Umweltorganisationen. Diese Zusammenarbeit ist durchaus förderlich. Das Ganze ist kein Konfrontationsverfahren; das muss man ehrlicherweise sagen.

Andererseits ist die Möglichkeit, dass es in Zukunft noch zu solchen Klagefluten kommen könnte, nicht ausgeschlossen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Umweltverwaltungen in Nordrhein-Westfalen ohnehin schon mit einer Vielzahl von gesetzlichen Regelungen überflutet sind, was natürlich auch verfahrensverlängernd wirkt. Zwar sind diese Regelungen häufig im Dienste der Sache; häufig führen sie aber schon zu einem großen Arbeitsaufwand.

Deswegen sagen wir grundsätzlich Folgendes: Die Landesregierung hat hier ja keine völlige Abschaffung der Möglichkeiten der Umweltverbände und der Vereine, im Verfahren mitzuwirken, vorgesehen. Vielmehr wird etwas reduziert. Daran, dass wir uns gar nicht dazu geäußert haben, sehen Sie, dass wir nichts dagegen haben.

Um Ihre Frage aber noch einmal konkret zu beantworten: In den letzten drei Jahren war es nicht so, dass die Anzahl der Klagen enorm zugenommen hätte.

Dr. Martin Klein: Herr Welge hat zu Recht gesagt, dass in den letzten Jahren keine massenhafte Klageerhebung verzeichnet werden konnte. Gleichwohl erinnere ich an den Grundsatz „Prävention vor Repression“, der auch in anderen politischen Bereichen eine Rolle spielt. Das heißt: Bevor man zum Mittel einer Klage greift, sollte man zuerst alle widerstreitenden Interessen ausloten und dann überlegen, wer aufgrund dieser Tatbestände klagen darf.

Hinzu kommt, dass es sich bei der Verbandsklage ja um eine Erweiterung des individuellen Klagerechts handelt. Von daher steht es nach wie vor allen frei, individuell Klage zu erheben. Es ist ja nicht so, dass wir rechtsstaatlichen Grundsätzen untreu würden, wenn wir das Verbandsklagerecht abschafften. Im Prinzip geht es nur darum, das Klagerecht zu individualisieren, es also wieder auf den normalen Stand im Rechtsstatus zurückzuführen, und zu fragen: Wer ist denn hier in seinen Rechten beschränkt?

Im Übrigen werden die Verbände anerkanntermaßen sehr vielfach beratend tätig und können deswegen auch Klagen im Vorfeld verhindern. Es finden immer wieder Abstimmungen statt. Die Verbände sagen ja selbst, dass durch ihr Mitwirken zahlreiche Klagen verhindert worden sind. Sie sollen auch künftig Klagen verhindern; das ist völlig klar. Ein solches Ziel ist mehr als legitim.

Umgekehrt steht es den Verbänden frei, die Dinge auf den Tisch zu legen, die dafür sprechen, es doch mit einer Klage zu versuchen, weil die Individualinteressen in einer Art und Weise beschnitten werden, die der Gesetzestechnik nicht mehr gerecht wird.

Unter diesem Gesichtspunkt liegt hier meines Erachtens ein angemessener Ausgleich vor. In der Tat muss man sich fragen, warum es gerade im Umweltbereich ein Mehr an Rechten geben soll als in anderen Rechtsgebieten. Von daher halte ich eine Rückführung auf reguläre rechtsstaatliche Grundsätze für durchaus angezeigt und gerechtfertigt.

Stephan Keller: Man muss sich noch einmal ganz deutlich vor Augen führen, dass wir hier nicht über die Abschaffung der Verbandsklage sprechen, sondern über die Anglei-

chung einer nordrhein-westfälischen Sondersituation an das Bundesniveau. Herr Welge, der auch die Bundesebene vertritt, hat dargestellt, wie wir uns seinerzeit zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verhalten haben. Diesen Rahmen können wir in Nordrhein-Westfalen nicht mehr ändern.

Gleichwohl stellt sich die Frage, welche nordrhein-westfälischen Besonderheiten es gibt, die dafür sprechen, über das vom Bund an dieser Stelle Vorgegebene hinauszugehen. Entsprechende Notwendigkeiten sehen wir eigentlich nicht. Wie Herr Dr. Klein gerade gesagt hat, hat jeder Einzelne von uns nach wie vor die Möglichkeit, gegen bestimmte Maßnahmen vorzugehen. Wir haben einen sehr guten verwaltungsgerichtlichen Schutz. Gerade auf der Ebene der gemeindlichen Planung dürfte sich, platt ausgedrückt, immer ein Individuum finden, das von einer Bauleitplanung in irgendeiner Form betroffen ist und daher sein Rechtsschutzbedürfnis in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verfolgen kann.

Insofern muss man meines Erachtens tatsächlich die umgekehrte Frage stellen. Man muss also nicht nach den Gründen für die Abschaffung fragen. Rechtfertigungsbedürftig ist vielmehr der Schritt über das bundesrechtlich vorgegebene Maß hinaus. Diese Rechtfertigung können wir nicht erkennen.

Friedhelm Ortgies (CDU): Zunächst einmal freue ich mich natürlich, dass die kommunalen Spitzenverbände die Novellierung des Landschaftsgesetzes begrüßen. Allerdings habe ich noch eine Frage dazu. Die „Natur auf Zeit“-Vorschrift, bei der es um die Wiederherstellung ehemaliger Industriebrachen geht, wird derzeit von einigen Seiten kritisiert. Sehen Sie dort Probleme? Oder sehen Sie uns da auf dem richtigen Weg?

Außerdem bitte ich um einige Äußerungen dazu, wie Sie als kommunale Spitzenverbände die Experimentierklausel einschätzen.

Stephan Keller: Die im Gesetzentwurf enthaltene „Natur auf Zeit“-Klausel haben wir immer so gefordert. Insbesondere haben wir uns gegen die Regelung ausgesprochen, die mit der letzten Novellierung im Jahr 2005 ins Landschaftsgesetz aufgenommen worden ist und die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des letzten Gesetzes eine Dokumentationsverpflichtung mit sich bringt. Das halten wir für sehr schwer praktikabel.

Insofern haben wir immer für eine unbefristete „Natur auf Zeit“-Regelung plädiert. Diese Maßnahme steht aus unserer Sicht auch im Einklang mit anderen Zielen der Landespolitik. Auch wir als kommunale Spitzenverbände bemühen uns ja gerade gemeinsam mit der Landesregierung im Rahmen der Allianz für die Fläche um eine bessere Schonung der Ressource Fläche, also eine Reduzierung des Flächenverbrauchs. Wir glauben, dass diese liberale „Natur auf Zeit“-Regelung noch einen Impuls für die Reaktivierung brach gefallener Flächen geben kann, die früher baulich oder verkehrlich genutzt worden sind.

An dieser Stelle ist unser Votum also ganz klar positiv. Diese Regelung befreit das Gesetz von bürokratischen Hemmnissen, die trotz der kurzen Zeit, die diese Vorschrift jetzt in Kraft gewesen ist, wahrscheinlich dazu geführt hätten, dass man sie nicht richtig zum Einsatz hätte bringen können.

Nun zur Experimentierklausel: Wir müssen einmal abwarten, was auf dieser Basis alles verwirklicht werden wird. Ich habe allerdings mit Interesse zur Kenntnis genommen, dass sie auch dazu dienen soll, neue Beteiligungsverfahren zu erproben. Das halte ich für einen Punkt, der ein wenig der Kritik entgegenwirken kann, dass mit der Novelle das Ehrenamt geschwächt wird; denn solche neuen Formen der Beteiligung bei der Landschaftsplanung können durchaus auch zur weiteren Stärkung des Ehrenamtes beitragen.

Axel Welge: Die Experimentierklausel bewerten wir ähnlich wie der Städte- und Gemeindebund.

Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ehemaliger Industriebrachen – Stichwort: „Natur auf Zeit“; das ist § 4 Abs. 3 Nr. 6 des derzeit geltenden Landschaftsgesetzes; wir haben diese Regelung bis dato immer begrüßt und als richtige Regelung angesehen; unsere Landschaftsbehörden haben uns auch berichtet, dass sie recht gut damit leben konnten – wünschen wir uns, wie wir auch geschrieben haben, einen Hinweis auf das europäische Artenschutzrecht; denn in vielen Industriebrachen, insbesondere im Ruhrgebiet, haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten Biotope und wertvolle Arten entwickelt, wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf steht. Dort muss man noch eine gewisse Vorsicht walten lassen. Natürlich gilt das europäische Artenschutzrecht trotz des bedeutenden Landschaftsgesetzes in Nordrhein-Westfalen. Für die Praxis wäre es aber doch hilfreich, einen entsprechenden Hinweis aufzunehmen. – Ansonsten können wir mit dieser Regelung leben.

Dr. Martin Klein: Unsere Sichtweise deckt sich mit der meiner beiden Vorredner. Das Einzige, was wir für die Praxis als problematisch ansehen, ist der völlige Verzicht auf eine Stichtagsregelung. In Bezug auf sehr weit zurückliegende Nutzungen stellt sich schon die Frage nach einer Stichtagsregelung, um festzulegen, ab welchem Zeitpunkt frühere Nutzungen als erheblich gelten sollen und bis zu welchem Zeitpunkt nicht. Das erachten wir als hilfreich für die Praxis.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Ich habe zwei Fragen an den Vertreter des Städtetages. Herr Welge, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme ausgeführt, dass Sie im Gesetzentwurf insbesondere auch den stadtoökologischen Fachbeitrag vermissen. Ich hätte von Ihnen gerne gewusst, wie Sie diesen Wegfall hinsichtlich der Konsequenzen für die Städte beurteilen.

Meine zweite Frage bezieht sich auf das Ersatzgeld. Sie sehen zwar Vorteile einer Verwendung von Ersatzgeldern für die Aufstellung von Landschaftsplänen, sagen aber gleichzeitig, dies widerspreche dem Grundsatz der Wiederherstellung. Das ist in der Tat der Fall. Von daher bitte ich Sie um einige rechtliche Ausführungen dazu.

Axel Welge: Erstens: Streichung des stadtoökologischen Fachbeitrags. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie diesen Punkt angesprochen haben; ich hatte ihn in meinen einführenden Worten vergessen. Diese Streichung halten wir für falsch; denn ihr Ziel ist eindeutig: Das Land möchte sich entlasten, und die Kommunen werden mit finanziellen Folgewirkun-

gen belastet. – Wir haben den stadtoökologischen Fachbeitrag in der kommunalen Praxis immer als sehr hilfreich empfunden. Auch in Zukunft wird er noch vielfach angefordert werden müssen. Insofern müssen wir ihn dann selber mit eigenen kommunalen Haushaltsmitteln finanzieren. Das halten wir für falsch. Deshalb haben wir uns hier für eine Beibehaltung ausgesprochen.

Zweitens: Ersatzgeld. In meinem Eingangsstatement habe ich deutlich gemacht, dass wir es für nicht hilfreich halten, das Ersatzgeld für Verwaltungstätigkeiten zu verwenden. So etwas ist auch recht ungewöhnlich. Normalerweise dürfen Gelder, die von der Bundes- über die Landesebene an die Städte weitergereicht werden – denken Sie einmal an Investitionsgelder –, gar nicht für Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, sondern müssen für Investitionen verwandt werden. Wenn man dies auf das Landschaftsgesetz überträgt, bedeutet das, dass das Ersatzgeld für landschaftsschützende Maßnahmen eingesetzt werden muss und nicht für die Verwaltungstätigkeit. Das halten wir auch für einen richtigen Ansatz. Von daher wären wir für entsprechende Korrekturen im Gesetzentwurf dankbar.

Johannes Remmel (GRÜNE): Erstens. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Landesregierung in Bezug auf die Verbandsklage eine Abfrage durchgeführt und auch einen Bericht erstellt hat. Das Ergebnis ist sehr eindeutig. Einerseits hat die Verbandsklage zu keiner Klageflut geführt. Andererseits wird die präventive Wirkung dieses Instrumentes betont; es führt nämlich dazu, dass weit im Vorfeld einer tatsächlichen Klage Abstimmungsprozesse stattfinden. Haben aufseiten der kommunalen Körperschaften ähnliche Befragungen stattgefunden – und wenn ja, mit welchem Ergebnis? Und wie würden Sie das hier vorliegende Ergebnis kommentieren?

Zweitens. In Ihren Stellungnahmen haben Sie auf die 1:1-Umsetzung hingewiesen. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf denn auch Punkte, an denen negativ gegen dieses Prinzip verstoßen wird, indem Bundesregelungen anders ausgelegt bzw. – nach unserer Meinung – rechtswidrig formuliert werden? Ich beziehe mich hier auf die Einschränkung des Flächenausgleichs. Wie ist Ihre rechtliche Wertung dazu?

Dr. Martin Klein: Ich sehe keinen Negativverstoß – jedenfalls nicht im Rahmen der Kommentierungen zum Bundesnaturschutzgesetz. Hier handelt es sich um eine 1:1-Übernahme, die gut vertretbar ist. Ich halte sie für absolut gerechtfertigt.

Zur präventiven Wirkung von Verbandsklagen: Prävention ist immer und überall schwer messbar. Im Übrigen kann von einer Individualklage genauso gut eine präventive Wirkung ausgehen, weil jeder weiß, dass ein Verfahren im Zweifel vor dem Kadi landen kann. Ob das ein größeres Drohszenario darstellt, ist schwer zu sagen, weil hier auch subjektive Einschätzungen der Beteiligten eine Rolle spielen. Ich glaube, dass der wesentliche Wert der Verbandsklagen darin liegt, dass die Beratung durch die entsprechenden Verbände im Vorfeld stattfindet. Die Individuen, die potenziellen Kläger, werden natürlich auch beraten. Insofern deckt sich das wieder.

Die Präventionswirkung ist in der Tat nicht messbar. Aus der Praxis wird uns von den Kreisen aber immer wieder berichtet, dass sehr intensive Abstimmungen stattfinden. Dort haben die Verbände ihren Platz und ihre Rolle. Man kann nicht sagen, dass von einem

Mehr an landesrechtlichen Klagebefugnissen per se eine abschreckende Wirkung auf diejenigen ausgeht, die möglicherweise Individualinteressen oder Verbandsinteressen beschneiden möchten.

Von daher meinen wir, dass in der Praxis die Beratung im Vorfeld und die Prävention durch ein, wenn man so will, leichtes Zurückschrauben der Verbandsklagerechte nicht messbar beeinträchtigt werden.

Axel Welge: Unsere Ansicht deckt sich weitestgehend mit dem, was Herr Dr. Klein gerade ausgeführt hat.

Unter anderem haben Sie aber auch gefragt, ob wir bei den Kommunen ähnliche Abfragen wie die Landesregierung durchgeführt haben. Das tun wir regelmäßig – zwar nicht formell, aber in den Gremien des Städtetages. Die Ergebnisse entsprechen dem, was ich eingangs ausgeführt habe. In der Tat können wir von keiner Klageflut ausgehen. Insofern muss man sich auch einmal korrigieren; das sage ich hier eindeutig. Im Zusammenhang mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes hatten wir so etwas anfangs zumindest befürchtet. Das ist aber nicht eingetreten.

Ich will auch noch einmal darauf hinweisen – Herr Keller hat das ja bereits getan –, dass das Verbandsklagerecht hiermit nicht abgeschafft wird. Im Übrigen arbeiten wir mit den Verbänden und Vereinen vor Ort sehr gut zusammen. Außerdem muss man berücksichtigen, dass alles, was verfahrensverlängernd wirkt – und auch formelle Rechte können verfahrensverlängernd wirken –, im Zweifel sehr nachteilig für die Stadtentwicklung sein kann. Von daher sind wir – das mögen Sie als konservativ bezeichnen; wahrscheinlich ist es auch so – bezüglich der formellen Beteiligungsformen etwas reservierter. Ich kann Ihnen aber nur versichern, dass das Ganze in der Praxis in der Regel prima läuft.

Was die 1:1-Umsetzung betrifft, können wir – ähnlich wie der Landkreistag – keinen Verstoß gegen Bundesrecht erkennen. Dies mag sich mit dem Umweltgesetzbuch und der Novellierung des Bundesnaturschutzrechtes ändern, wenn es entsprechende Abweichungsmöglichkeiten für Nordrhein-Westfalen geben wird. Das kann man zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht beurteilen. Ich vermute, dass wir uns spätestens in zwei Jahren hier wiedersehen werden; denn wir gehen davon aus, dass diese Novellierung Anfang 2009 kommen wird. Vor den nächsten Bundestagswahlen wird nach UGB I als Erstes das Naturschutzrecht in Angriff genommen. Wir werden sehen, was sich in Nordrhein-Westfalen dann zeigen wird.

Stephan Keller: Zur Verbandsklage ist von unserer Seite jetzt alles gesagt, denke ich. Übrigens haben auch wir keine statistischen Erhebungen durchgeführt.

Zu der Rechtmäßigkeit oder dem Gelingen der 1:1-Umsetzung: Wir glauben ebenfalls, dass sich der Entwurf in ganz wesentlichen Teilen an die europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben hält. Auch wenn wir kein größeres Gutachten dazu erstellt haben, empfehlen wir bei zwei Punkten, noch einmal genauer hinzuschauen, was die rahmenrechtlichen Vorgaben angeht.

Erster Punkt – Herr Welge hat ihn eben schon angesprochen –: der stadtökologische Fachbeitrag. Nach der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgabe brauchen wir eine flächendeckende Landschaftsplanung. Es ist die Frage, ob die jetzt als Ersatz für den stadtökologischen Fachbeitrag geschaffene Möglichkeit, Innenbereiche unter Umständen in die Landschaftsplanung einzubeziehen, ausreicht. Ich teile die von Herrn Welge geäußerte kritische Einschätzung inhaltlich nicht, weil mir von unseren Kommunen nicht signalisiert worden ist, dass der stadtökologische Fachbeitrag unbedingt beibehalten werden müsste. Hier stellt sich aber durchaus die Rechtsfrage, ob dem Erfordernis der flächendeckenden Landschaftsplanung noch Genüge getan wird.

Zweiter Punkt: Im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme gibt es die Regelung, dass man einen Teil der Kompensation in Form von Ersatzgeld leisten kann, wenn man einen 1:1-Ausgleich nicht realisieren kann – und zwar lediglich mit der Begründung, man könne das Erfordernis des 1:1-Flächenausgleichs nicht einhalten. Hier sollte man noch einmal vertiefter prüfen, inwieweit das mit den bundesrechtlichen Vorgaben kompatibel ist. – Das sind aber auch die einzigen Punkte, die uns in dieser Hinsicht aufgefallen sind.

Svenja Schulze (SPD): Herr Dr. Klein, der Dachverband der Biologischen Stationen hat uns einen Formulierungsvorschlag für § 11a Landschaftsgesetz, Biologische Stationen, vorgelegt. Diesbezüglich gab es ja Kontakte und Diskussionen. Bitte stellen Sie einmal dar, wie Sie diese Formulierung jetzt bewerten.

Dr. Martin Klein: In der Tat gab es Kontakte und Diskussionen mit uns. Mit der jetzt gewählten Formulierung können wir sehr gut leben; denn alles andere lässt Grauzonen in unserem Bereich übrig. Ich verhehle nicht, dass einige Kreise auch damit leben könnten. Wir bilden unsere Meinung natürlich in Abstimmung mit der Gesamtheit der Kreise; so laufen Gremienbeschlüsse nun einmal ab.

Unsere Einschätzung ist wie folgt gewachsen: Wir wären mit der ursprünglich gewählten Formulierung – „im Auftrag“ – auch schon recht zufrieden gewesen. Dort gab es allerdings noch einige Defizite, möglicherweise auch in haftungsrechtlicher Hinsicht. Wenn jetzt ein Zustimmungserfordernis konstituiert wird, halten wir das insoweit für das Packende und können sehr gut damit leben.

Heinrich Kemper (CDU): Erstens. Halten Sie die Berechnungen von Ausgleich und Ersatz für hinreichend bestimmt?

Zweitens. Ist das Ersatzgeld nach Ihrer Ansicht auch einigermaßen hinreichend bestimmt? Oder sehen Sie dort noch Handlungsbedarf – in welcher Weise auch immer?

Axel Welge: Wir sehen sowohl die Berechnungen von Ausgleich und Ersatz als auch das Ersatzgeld als hinreichend bestimmt an. Ich kann nicht erkennen, wo wir hier weiteren Verbesserungsbedarf hätten.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Jetzt bitte ich die Abgeordneten um Fragen an alle hier vertretenen Sachverständigen.

Holger Ellerbrock (FDP): Meine erste Frage richtet sich an die Industrie- und Handelskammern. In § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist aufgeführt, was nicht als Eingriff gewertet wird. Momentan steht dort unter Nr. 7:

Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen.

Sollte man diesen Punkt vor dem Hintergrund der PM₁₀-Problematik usw. nicht auf den Immissionsschutz insgesamt erweitern, also sämtliche Wälle berücksichtigen, die dem Immissionsschutz dienen? Welche Ansicht vertreten Sie an dieser Stelle?

Meine zweite Frage geht an die LNU. In Ihrer Stellungnahme regen Sie an, Ihnen aufgrund der fachlich breit gefächerten Struktur der LNU bei dem freien Sitz bei den Landschaftsbeiräten in besonderem Maße entgegenzukommen. Ich bitte Sie, Ihre entsprechende Argumentation hier noch einmal etwas deutlicher aufzubauen.

Mit meiner dritten Frage spreche ich die Praktiker an. In Bezug auf den Flächenverbrauch sind das Herr Klein oder Herr Dr. Keller. Bezüglich der Landwirtschaft ist das Herr Decker. Als Praktiker von der Behördenseite haben wir Herrn Nießen eingeladen, der etwas zur Flexibilisierung der Eingriffsregelung sagen könnte. Bitte stellen Sie dar, ob Sie Punkte sehen, an denen man selbst gegenüber der jetzigen Position vielleicht noch etwas verbessern könnte, oder ob Sie der Auffassung sind: Das ist genau so, dass wir gut damit zu recht kommen.

Michael Pieper (Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e. V.): Zu Punkt eins: Die PM₁₀-Problematik – und im Weiteren dann die PM_{2,5}-Problematik – wird uns sicher noch eine ganze Weile beschäftigen. Inwieweit wir hierfür einen Nichteingriff festschreiben sollten, kann ich im Moment, wissenschaftlich gesehen, nicht bewerten. Deswegen haben wir uns in concreto auch nicht dazu geäußert. Ich gehe davon aus, dass wir zu dieser Frage im Zusammenhang mit den künftigen Überlegungen zur Ausgestaltung der anstehenden Luftreinhaltepläne kommen. In diese Luftreinhaltepläne könnte übrigens auch die Lärmfrage integriert werden; denn das geht alles irgendwann ineinander über. Vielleicht haben wir dann auch Erkenntnisse, auf deren Basis sich ein möglicher Anpassungsbedarf sehr dezidiert begründen ließe. Zum jetzigen Zeitpunkt kann man das nach meinem Dafürhalten noch nicht sauber tun.

Holger Ellerbrock (FDP): Offensichtlich haben wir uns falsch verstanden. Wenn wir jetzt die Gelegenheit zu einer Änderung haben, sollten wir das Ganze so flexibel gestalten, dass bei einer neu aufkommenden Fragestellung nicht sofort wieder Nachbesserungsbedarf besteht. Jetzt ist im Gesetz *expressis verbis* von Lärmschutzmaßnahmen die Rede. Ich habe noch Ihre frühere Argumentation im Kopf, Lärmschutz zu streichen und dafür Immissionsschutz aufzunehmen, weil das Flexibilität im weitesten Sinne mit sich bringt – unter anderem in Bezug auf die Gesichtspunkte PM₁₀ und PM_{2,5}. Da wir uns derzeit mit einer Novellierung des Landschaftsgesetzes befassen, könnte man diesen Punkt mit auf-

nehmen. Wenn Sie sagen, das sei aus Sicht der Industrie nicht sinnvoll, nehme ich das aber zur Kenntnis.

Michael Pieper: Ich will jetzt nicht sagen, dass Immissionsschutz sinnvollerweise nicht mit aufzunehmen wäre. Die jetzige Regelung ist aber schon einmal eine Verbesserung. Im Hinblick auf die konkrete Frage der PM₁₀-Problematik wird man einfach die Erfahrungen abwarten müssen.

Mark vom Hofe (LNU-NRW): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Herr Ellerbrock, vielen Dank für Ihre Frage nach der Zusammensetzung des Beirats. In der Tat haben wir in unserer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei den Beiräten auf unterer Ebene ein Sitz vakant ist, der zwischen den Naturschutzverbänden ausgehandelt werden soll. Wir sind der Auffassung, dass dieses Ringen im eigenen Gremium nicht unbedingt sein muss, sondern dieser Sitz direkt zuzuordnen ist.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an ein früheres Verfahren. Als seinerzeit ebenfalls acht Mitglieder auf der sogenannten Naturschutzbank im Beirat vertreten waren, waren der LNU zwei Sitze ausdrücklich zum Thema „Erholung in der freien Landschaft – Heimatvereine“ zugeordnet. Nach unserer Auffassung ist der derzeit vakante Sitz der LNU zuzuordnen, und zwar speziell den LNU-Mitgliedern aus dem Bereich „Erholung in der freien Landschaft – Heimatvereine“.

Sie machen nämlich etwa zwei Drittel der Mitglieder der LNU aus. Innerhalb der LNU mit ihren 80 Mitgliedsverbänden und gut 300.000 Mitgliedern gehören 200.000 Mitglieder zu den Heimatvereinen und den Wandervereinen. Vor diesem Hintergrund halten wir es für angemessen, sie auch im Beirat mit dieser Zweckbindung auf dem Ticket der LNU zu platzieren. – Das ist der Grund, warum wir das vortragen.

Friedhelm Decker (Rheinischer Landwirtschafts-Verband e. V.; Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V.): Frau Fasse! Herr Ellerbrock, für den landwirtschaftlichen Berufsstand ist die 1:1-Umsetzung ohne Frage fundamental wichtig; das sehen beide Verbände gleich. Ansonsten bekommen wir den exorbitanten Landverbrauch nämlich überhaupt nicht mehr in den Griff. Derzeit gehen täglich über 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Jeden zweiten Tag muss ein Betrieb in Nordrhein-Westfalen seine Tore schließen. Von daher ist die 1:1-Umsetzung enorm wichtig.

Was uns beschäftigt, aber derzeit nicht zu beantworten sein wird, ist Folgendes: Wie wird der Eingriff definiert? Ist nur der effektive Flächeneingriff zum Beispiel durch eine Straße gemeint? Oder wird nachher festgelegt, dass auch die Belästigung im Umfeld der Straße mit zum Eingriff gehört? Dann wird das Ganze schon wieder sehr kritisch.

In Verbindung mit der 1:1-Regelung ist die Möglichkeit des Ersatzgeldes, sofern es flächenschonend verwendet wird, enorm wichtig. Dieses Instrument ist erforderlich, um bei extrem hohen Wertigkeiten, die nicht 1:1 ausgleichbar sind, Lösungen zu finden.

Dr. Martin Klein: Herr Ellerbrock, im Grundsatz sind wir ebenfalls sehr damit einverstanden, wie das Thema Flächeninanspruchnahme jetzt umgesetzt wird. In unserer Stellungnahme haben wir aber noch ein paar Fragen zu den rotierenden Kompensationsmaßnahmen gestellt, nämlich nach Aufwand und Ertrag sowie nach Monitoring und Sicherstellung der gewünschten Ziele. Dabei geht es insbesondere darum, wie man sich ändernde Nutzungen und Bewirtschaftungsmodalitäten mit den Landwirten vertraglich absichern kann. Für die kommunalen Praktiker stellt sich schon die Frage, wie man das konkret macht. Dazu bräuchten wir mehr als ein Packende. Gerade die Kontrolle auf wechselnden Flächen wird in der Praxis sehr schwer zu bewerkstelligen sein. Im Übrigen ist der hohe Personal- und Verwaltungsaufwand ein Fakt, den man an dieser Stelle kritisch sehen muss. Von daher erwarten wir bezüglich der rotierenden Kompensationsmaßnahmen noch ein bisschen Nachsteuerung unter dem Gesichtspunkt von Aufwand und Ertrag.

Josef Nießen (Kreis Heinsberg): Zunächst einmal stelle ich fest, dass die Flexibilisierung auch aus Sicht des Kreises Heinsberg und seiner unteren Landschaftsbehörde begrüßt wird. Das hat nicht zuletzt damit zu tun, dass der Kreis Heinsberg noch ein vergleichsweise straßenbauintensiver Kreis ist – mit allen Folgen für die Hauptflächennutzung und für die Eigentümer, aber insbesondere auch für die Pächter landwirtschaftlicher Flächen, die man bei alledem nicht vergessen sollte. Bund, Land und Kreis als Straßenbaulastträger sind bei uns noch sehr umfangreich tätig. Um die dadurch entstehenden Probleme auch in Zukunft in den Griff zu bekommen, muss man nicht zuletzt das Eingriffsinstrumentarium flexibilisieren.

Der Vollständigkeit halber ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es bereits nach dem geltenden Landschaftsgesetz Möglichkeiten gibt, flexibel vorzugehen. Eine Bestimmung, die vielleicht hin und wieder vergessen wird, ist die schon seit Längerem bestehende Möglichkeit, den Ausgleich im gesamten Gebiet einer unteren Landschaftsbehörde herbeizuführen. Allerdings wird von den verschiedenen vorhandenen Instrumentarien in der Praxis nicht immer in dem Maße Gebrauch gemacht, wie das möglicherweise erforderlich wäre.

Weiterhin kann ich aus der Praxis des Kreises Heinsberg berichten, dass bei der überwiegenden Zahl der Eingriffe die Kompensationsfläche auch heute schon im Verhältnis 1:1 zur Eingriffsfläche steht oder zumindest nicht weit darüber hinausgeht. Bei einigen Anlagen ist das allerdings nicht der Fall. So kann dieses Verhältnis bei den soeben genannten Straßenbauprojekten, aber auch bei Windkraftanlagen oder Mobilfunkanlagen nicht eingehalten werden.

Last but not least komme ich zum Wermutstropfen bei der ganzen Sache. Wie Herr Dr. Klein schon erwähnt hat, ruft eine höhere Flexibilisierung vom Grundsatz her auch eine höhere Überwachungs- und Kontrollichte hervor. Ich bin allerdings der Meinung, dass man zunächst einmal die Entwicklung in der Praxis abwarten muss und nicht schon heute den Stab darüber brechen darf.

Friedhelm Decker: Herr Nießen, leider wohne ich nicht im Kreis Heinsberg. Ich wünschte, ich hätte meinen Betrieb dort, wenn ich höre, dass 1:1-Umsetzungen bei Ihnen die Regel

sind. Im Stadtgebiet der Stadt Köln und im Rhein-Erft-Kreis sind wir andere Verhältnisse gewohnt.

Herr Dr. Klein, es würde zu weit gehen, hier die ganze Entwicklung darzustellen, die zu den rotierenden Maßnahmen geführt hat. Das Ganze ist aus einem Forschungsprojekt der Deutschen Umweltstiftung entstanden, an dem wir gearbeitet haben. In diesem Zusammenhang haben wir dann diese Maßnahmen – in Anführungszeichen – „erfunden“; denn auf normalem Wege ist der Ausgleich fast nicht mehr umsetzbar, weil die Flächen einfach nicht vorhanden sind – siehe das Beispiel der Stadt Köln.

Herr Ellerbrock, die Kosten-Nutzen-Analyse ist kein Problem. Wir könnten sie Ihnen vorstellen. Auch das würde jetzt aber zu weit führen.

Die mehrfach angemahnte Kontrolle ist ebenfalls überhaupt kein Problem. Alle Landwirte werden ja aus der Luft überwacht. Wir bekommen jedes Jahr neue Luftbildkarten, auf denen jeder einzutragen hat, was er getan hat und was er nicht tut. Daher lassen sich die dem Ausgleich gewidmeten Flächen problemlos nachweisen, ohne dass auch nur ein Euro an Kosten anfällt.

Holger Ellerbrock (FDP): Ich habe das Gefühl, dass Sie an der falschen Stelle sitzen, Herr Nießen und Herr Dr. Klein. Dort sitzt ja die Landwirtschaftskammer. – Herr Decker hat ausgeführt, dass es kein Problem mit der Überwachung gebe. In einem kooperativen Zusammenwirken von der Landwirtschaftskammer – sie ist ja auch eine Behörde – und dem entsprechenden Landwirtschaftsverband muss ein solches Monitoring doch machbar sein. Da sehe ich in der Praxis kein Problem. Akademisch sehe ich zwar ein solches Problem. Wer zusammenarbeiten will, hat aber das Recht der Zusammenarbeit.

Friedhelm Decker: Herr Ellerbrock, das ist überhaupt kein Problem. Die Kammer ist – in diesem Fall als Behörde – verpflichtet, die Umsetzung der GAP-Reform vorzunehmen. In diesem Rahmen müssen Luftbildaufnahmen erstellt werden. Die von Ihnen angesprochene Überwachung ist dann ein Abfallprodukt dieser Kontrolle.

Dr. Martin Klein: Herr Ellerbrock, wir sind skeptisch, was die Flexibilisierung angeht, weil wir bezweifeln, dass das mit den vorhandenen Ressourcen zu bewerkstelligen ist. Wir wollen das aber – hier schließe ich an die Ausführungen von Herrn Nießen an – einmal probieren. Allerdings schicken wir jetzt schon einmal ein Warnsignal in Richtung Landtag, um deutlich zu machen, dass sich an dieser Stelle unter Umständen Handlungsbedarf ergeben könnte. Lassen Sie mich einmal so sagen: Wir werden das Ganze mit Hubschraubern oder auch mit Flugzeugen entsprechend begleiten. Dann werden wir einmal schauen, ob diese Abstimmung gelingt. Sollte sie nicht gelingen, ist natürlich wieder einmal der Gesetzgeber gefragt.

Friedhelm Ortgies (CDU): Meine erste Frage bezieht sich auf die Eingriffsregelungen. Ein wichtiger Punkt dieser Gesetzesnovellierung war „Qualität vor Quantität“. Er ist auch auf große Zustimmung gestoßen. Herr Decker hat schon darauf hingewiesen, dass gerade die landwirtschaftlichen Nutzflächen – auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs

an erneuerbaren Energien usw. und an Nahrungsmitteln – in hohem Maße knapp werden. An dieser Stelle frage ich die Verbände: Reicht Ihnen die von uns in diesem Zusammenhang aufgenommene Formulierung aus?

Zweitens bitte ich um eine Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dieser Frage. Ihnen müsste ja auch daran gelegen sein, dass mehr Qualität in dieses Gesetz hineinkommt. Als praktisches Beispiel nenne ich einmal schön renaturierte Gebiete in Flussauen statt intensiv bewirtschafteter Ackerflächen. Von den Vertretern der Naturschutzverbände wüsste ich gerne, ob sie diese Regelung begrüßen.

Drittens. Bei den laufenden Verfahren kommt es zu einer Überschneidung zwischen der Flächeninanspruchnahme und dem Inkrafttreten dieser Novelle. Sehen Sie Möglichkeiten, für diese Verfahren vernünftige Regelungen im Sinne dieses Gesetzentwurfes zu finden? – Diese Frage richtet sich an diejenigen, die mir dazu eine juristische Auskunft geben können, zum Beispiel an die kommunalen Spitzenverbände.

Klaus Brunsmeier (BUND, Landesverband NRW e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank dafür, dass die Naturschutzverbände jetzt zu Wort kommen. Schließlich handelt es sich hier um eine Naturschutzgesetznovelle. Dabei sollte der Naturschutz meines Erachtens auch im Vordergrund stehen. – Wir würden heute gerne noch eine ganze Reihe von Punkten ansprechen – auch im Hinblick auf die bereits geführte Diskussion. Zunächst werde ich mich aber auf die konkrete Frage der Eingriffsregelung beschränken, die hier gestellt worden ist.

Die Eingriffsregelung in Nordrhein-Westfalen führt bisher in gar keiner Weise dazu, dass der Flächenverbrauch an irgendeiner Stelle eingedämmt wird. Die Eingriffsregelung führt überhaupt nicht dazu, dass der nötige Ausgleich und Ersatz für die Natur tatsächlich erfolgt. Das kann man sehr gut belegen: durch 20 ha Fläche, die wir täglich verlieren, durch lange Rote Listen, die immer länger werden, durch die immer größer werdende Zerschneidung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen und dadurch, dass die Naturschutzseite immer weiter an die Wand gedrückt wird.

Das größte derzeit bestehende Problem bei der Eingriffsregelung ist die nicht ausreichend umfangreiche und nicht weit genug gehende Kontrolle der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen. Genau diese Schwäche der Eingriffsregelung wird mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt nicht angegangen.

Sie haben gefragt, ob das Ziel „Qualität vor Quantität“ nicht auch im Interesse der Naturschutzverbände liege. Ich weise darauf hin, dass die Naturschutzverbände sich in diesem Zusammenhang frühzeitig mit den Landwirtschaftsverbänden zusammengesetzt haben. Die Naturschutzverbände haben mit den nordrhein-westfälischen Landwirtschaftsverbänden ein auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen bezogenes gemeinsames Positionspapier zur zukünftigen Anwendung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung ausgearbeitet. Dieses Positionspapier zeigt aus unserer Sicht und aus Sicht der Landwirtschaft gute Wege auf, wie die Eingriffsregelung in Zukunft so angewandt werden kann, dass sowohl die Belange der Landwirtschaft erfasst werden als auch die Ziele der Eingriffsregelung – nämlich, dass es tatsächlich zu Verbesserungen im Naturhaushalt kommt – gemeinsam erreicht werden können.

Ich bin überrascht und finde es sehr bedauerlich, dass dieses gemeinsame Papier, in dem sich beide zusammengerauft haben, nicht zur Grundlage der neuen Eingriffsregelung gemacht worden ist.

Stattdessen hat man jetzt eine Eingriffsregelung gewählt, die erstens die Probleme nicht löst und zweitens das völlig neue Problem – das wir bisher nicht haben – der nicht rechtskonformen Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes ins Haus holt. Hierzu haben wir ja eben schon erste leise Töne von den kommunalen Spitzenverbänden vernommen. Die hier vorliegende Form ist nicht BNatSchG-konform. Sie ist BNatSchG-widrig. Sie wird auch zu erheblichen Widerständen der Naturschutzverbände führen; denn das können wir natürlich so nicht durchgehen lassen.

Ich bedaure in der Tat außerordentlich, dass wir die positiven Ansätze, die wir gemeinsam mit den Landwirtschaftsverbänden auf den Weg gebracht haben, im Gesetzentwurf nicht wiederfinden, und möchte noch einmal sehr dafür werben, gemeinsam mit den Beteiligten – den Kommunen, den Kreisen und den Landwirtschaftsverbänden – ein Konzept für eine zielführende und zweckmäßige Umsetzung von Ausgleich und Ersatz in den einzelnen Regionen zu erarbeiten.

Dieses Vorgehen gegen die Naturverbände und gegen das Bundesnaturschutzgesetz wird zu großer Rechtsunsicherheit und großen Problemen in Nordrhein-Westfalen führen. Das gilt übrigens für fast alle Punkte dieses Gesetzentwurfes. Damit sollen ausschließlich Verschlechterungen für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Deswegen kann es Sie nicht verwundern, dass wir auch gegen diese Fassung der Eingriffsregelung sind.

Ich darf Sie dringend bitten und auffordern: Lassen Sie die alte Regelung, wie sie ist. Führen Sie in Nordrhein-Westfalen keine BNatSchG-widrigen Bestimmungen der Eingriffsregelung ein. Damit werden Sie in diesem Land große Unruhe hervorrufen und eine immense Rechtsunsicherheit erzeugen. Davor warnen wir dringend. Insofern bitten wir Sie, auf diese Änderung zu verzichten.

Josef Tumbrinck (NABU NRW): Gerade den letzten Punkt müssen sich alle Beteiligten wirklich noch einmal sehr genau überlegen. Er ist ja auch von Herrn Welge angesprochen worden.

(Friedhelm Ortgies [CDU]: Von der Qualität habe ich jetzt nichts gehört!)

– Ja, ich sage etwas dazu. – Mit der jetzigen Änderung wird in der Tat eine Rechtsunsicherheit eintreten. Vielleicht kommen wir nachher noch zu den Themen Beteiligung und Verbandsklage. Dann werde ich diesen Punkt noch einmal aufgreifen.

Nun zur Qualität: Auf das von den Landwirtschaftsverbänden und uns zusammen erarbeitete Papier ist bereits hingewiesen worden. Wir haben gemeinsam erklärt, dass die Minimierung des Flächenverbrauchs durch Eingriffe in Nordrhein-Westfalen erste Priorität hat; denn auf diese Weise wird doppelt gespart: erstens an Fläche und zweitens an Mitteln, die man ansonsten für Ausgleich und Ersatz aufwenden muss.

Im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung ist für uns ferner wichtig – das haben wir auch immer herausgestellt –, wirklich geeignete Maßnahmen zu identifizieren, die Räume auch regional zu öffnen und Flächenpools anzulegen. Diesen Weg sind manche Kommunen gegangen, und zwar sehr erfolgreich. Als Beispiel nenne ich die Stadt Münster. Sie hat schon früh gemeinsam mit Landwirtschafts- und Naturschutzvertretern Räume identifiziert und Flächenpools gebildet. Sie haben ja die Flussauen angesprochen, Herr Ortgies. Dies ist der richtige Weg; denn hier kann man bündeln. Diesbezüglich ist auch schon eine Öffnung der Eingriffsregelung erfolgt. Durch einen solchen Bezug auf Naturräume kommt es in der Tat zu einer Entlastung zum Beispiel der Kölner Situation – weg vom Stadtgebiet Köln, das nun wirklich begrenzt ist. Dort treten schon heute exemplarisch die Probleme auf, vor denen andere Kommunen auch noch stehen werden.

Das notwendige Instrumentarium ist also vorhanden. Im Übrigen zielt die jetzt vorgesehene Eingriffsregelung nicht auf eine Förderung beispielsweise von Flächenpools ab, sondern auf eine – aus unserer Sicht rechtswidrige – 1:1-Begrenzung. Es kann doch nicht der Sinn des Ganzen sein, eine solche Rechtsunsicherheit herbeizuführen.

Des Weiteren muss – das haben andere Redner ja auch schon eingefordert – eine einfache, aber wirklich gut praktizierbare Möglichkeit der Kontrolle der Eingriffsregelung geschaffen werden. Es gibt bereits Flächenkataster und Eingriffskataster, die vorgegeben worden sind. Sie werden nicht überall sorgsam umgesetzt. Einige Kommunen machen das vorbildlich, andere leider nicht. Uns wäre sehr geholfen, wenn dies überhaupt realisiert würde und wenn der Landtag sich auch dieses Themas annähme.

Das alles zusammen würde eine gute Eingriffsregelung ergeben. Mit dem derzeitigen Gesetzentwurf werden aber nur die negativen Punkte umgesetzt. Die positiven Möglichkeiten, auch hin zu Qualität – zum Beispiel die Flächenpools –, finde ich dort nicht wieder. Das muss nach vorne gestellt werden.

Mark vom Hofe: Die LNU war ebenfalls an den Gesprächen mit der Landwirtschaftskammer beteiligt. Insofern unterstütze ich das von meinen beiden Vorrednern Gesagte. Entscheidend ist das Kriterium „Qualität vor Quantität“. Darüber sind wir uns wohl auch alle einig. Der entscheidende Punkt ist aber die Umsetzung.

Wir haben immer darauf hingewiesen, dass die Minimierung des Flächenverbrauchs an erster Stelle stehen muss. Dafür haben wir unter anderem das Instrument des Biotopverbunds, wenn wir ihn denn ernst nehmen. Außerdem haben wir die Möglichkeit der flächendeckenden Landschaftsplanung, die in Nordrhein-Westfalen leider auch noch nicht umgesetzt ist. Diese Instrumente sollten wir konsequent verfolgen und dabei gerade Vernetzungsstrukturen zwischen den festgesetzten Gebieten kenntlich machen. Das können in vielen Gebieten Gewässersysteme mit ihren vielen kleinen Nebengewässern sein, die über die Wasserrahmenrichtlinie ohnehin eher gestärkt als geschwächt werden sollten. Genau diese Instrumente müssten angewendet werden, um an dieser Stelle im Bereich Qualität und nicht im Bereich Quantität zu arbeiten.

Die Rechtslage, die Sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf heraufbeschwören, erschwert diesen Weg. Deswegen warnen wir auch davor.

Gerhard Naendrup (SDW-NRW): Als Sprecher der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald wurde ursprünglich Herr Stranz benannt. Leider ist er heute kurzfristig beruflich verhindert. Daher müssen Sie mit mir vorliebnehmen.

Gestatten Sie mir vorab folgenden Hinweis: Wir sitzen hier neben dem Vertreter des Waldbauernverbandes und den Vertretern der Jagdverbände. Dort fühlen wir uns auch sehr wohl. Seit August vergangenen Jahres sind wir allerdings anerkannter Naturschutzverband. Daher gehören wir mehr in Richtung LNU, NABU und BUND.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald steht voll hinter dem angesprochenen Grundsatz „Qualität vor Quantität“. Die Forderung nach einer Minimierung des Flächenverbrauchs ist unbestreitbar. Die Schutzgemeinschaft hält die generelle Vorgabe eines 1:1-Verhältnisses zwischen Eingriffs- und Ausgleichsfläche für nicht sachgerecht. Lassen Sie mich ein konkretes Beispiel aus dem Bereich des Waldes nennen: Sollte es eine Flächenkompensation im Verhältnis 1:1 geben und gleichzeitig eine großräumige Ausgleichsmaßnahme erforderlich werden, wird der Waldanteil in den waldarmen Regionen von Nordrhein-Westfalen nach unserer Befürchtung kontinuierlich abnehmen. – Darin sehen wir auch das Kernproblem.

Friedhelm Decker: Die Vertreter des Naturschutzes haben zu Recht unser gemeinsames Papier angesprochen. Es führen aber nun einmal viele Wege nach Rom. Wenn draußen – und gelegentlich auch in einzelnen unteren Landschaftsbehörden – Unruhe herrscht, weil neue Wege gefunden worden sind und neue Wege beschritten werden, ist das für mich durchaus ein positives Zeichen. So etwas ist besser, als immer auf den alten Dingen herumzureiten, von denen wir genau wissen, dass wir damit nicht weiterkommen.

Die Kontrolle, die jetzt immer wieder angesprochen worden ist, ist gewährleistet. Ich kann Ihnen nur eines sagen: Sollte die neue europäische Bodenschutzrichtlinie – was Gott verhüten möge – Wirklichkeit werden, wissen wir nachher nicht nur von jedem Steak, aus welcher Kuh es kommt, sondern kennen auch den „Geburtsort“ jedes Krümels Dreck, der den Rhein hinunterfließt. – Vor diesem Hintergrund brauchen wir uns keine Sorgen über Kontrollen zu machen. Das ist das aller kleinste Problem.

Zur Landschaftsplanung: Hier handelt es sich aus der Sicht der Landwirtschaft um ein sehr strittiges Verfahren; denn es wird nie flächendeckend umgesetzt. Es wird immer nur dort umgesetzt, wo entweder die Flächen im Eigentum der Kommunen stehen oder ausnahmsweise ausreichend Geld zur Umsetzung vorhanden ist. Ansonsten sind viele Landschaftspläne ein ziemlich zerstückeltes Vorhaben in der Landschaft. Fallweise weiß man nicht einmal genau, was damit überhaupt bezweckt wurde.

Zu den laufenden Verfahren: Soweit wir das aus landwirtschaftlicher Sicht beurteilen können, ist kein Rückwärts mehr möglich, wenn die Dinge erst einmal planfestgestellt sind. Dann werden sie auch nach dem alten Verfahren abgewickelt.

Stephan Keller: Dem ist eigentlich nichts hinzuzufügen. Wenn ich die Frage richtig verstanden habe, geht es darum, eine Vorwirkung dessen, was jetzt auf dem Tisch liegt, herbeizuführen. Ehrlich gesagt, sehe ich dafür aber kaum Möglichkeiten.

Johannes Remmel (GRÜNE): Erstens. Herr Dr. Hellenbroich, im Anschluss an die Ausführungen der Vertreter der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung möchte ich Sie fragen, wo Sie Widersprüche zum Bundesrecht sehen und wo gegebenenfalls nachgebessert werden müsste.

Zweitens. Ich bitte die vier Vertreter der Naturschutzverbände, in einer kurzen und knappen Stellungnahme noch einmal die wesentlichen Punkte zu benennen, die nach ihrer Auffassung verändert werden sollten.

Drittens. Das Leben ist immer konkret. Im Koalitionsvertrag gibt es nicht viele markante Punkte, die sich auf den Naturschutz beziehen. Ein solcher Punkt existiert aber, nämlich die 100-Alleen-Initiative. Bei genauem Lesen des Gesetzentwurfs kommen wir zu der Einschätzung, dass gerade dieses Programm durch die Änderung des Landschaftsgesetzes ausgehöhlt und verwässert wird. So werden die Alleen beispielsweise als geschützter Landschaftsbestandteil aufgehoben. Darüber hinaus beeinträchtigen verschiedene weitere Paragraphen den Alleenschutz. Können die Vertreter der Naturschutzverbände das bitte noch einmal einordnen und meine Ansicht bestätigen oder ihr widersprechen?

Dr. Tobias Hellenbroich: Frau Vorsitzende! Sehr geehrte Damen und Herren! Herr Abgeordneter, ich danke Ihnen für Ihre Frage. – Vorweg möchte ich Sie bezüglich dieses Themas zu einem Punkt sensibilisieren. Wir befinden uns mit dem Landschaftsgesetz immer noch im Bereich des früheren Bundesrahmenrechts Bundesnaturschutzgesetz, das auch noch bis 2009 als Rahmenrecht fortgilt. So lange besteht auch noch der Anpassungsbedarf für das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz.

Was bedeutet Rahmenrecht? In ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Rahmenvorschriften solche, die einen absoluten Mindeststandard festsetzen. Sie müssen auf Ausfüllung hin angelegt sein und ausfüllungsfähig und ausfüllungsbedürftig sein. Das heißt: Das hier als 1:1-Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes im Raum Stehende ist im Grunde genommen nicht die Idee dessen, was ursprünglich als Rahmenrecht in die Verfassung aufgenommen wurde. Es darf gerne auch ein Stückchen mehr sein. Es darf auch für das Land spezifisch zugeschnitten sein.

Unter dieser Prämisse habe ich in Bezug auf die konkret aufgeworfene Frage, ob die 1:1-Umsetzung wenigstens als der Mindeststandard gelingt, an drei Stellen konkrete Bauchschmerzen, wobei sich mindestens zwei dieser Stellen im Bereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als einem der meines Erachtens zentralen und wichtigsten Instrumente des Naturschutzes und der Landschaftspflege tummeln.

Erstens: die geregelten Fiktionen von Positiv- bzw. Negativlisten für Eingriffe. Der Landesgesetzgeber darf in der Tat regeln, dass bestimmte Fälle typischerweise nicht als Eingriff angesehen werden. Voraussetzung ist allerdings – das muss man sich ins Gedächtnis rufen –, dass diese Fälle typischerweise auch keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen; denn ursprünglich sollte diese Möglichkeit der Abweichung oder der Fiktion allein die Verwaltungspraxis erleichtern.

Schaut man sich jetzt den Katalog der Maßnahmen an, die keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen und die in der Folge auch nicht kompensiert zu werden brauchen,

stößt man insbesondere beim „Naturschutz auf Zeit“ auf Schwierigkeiten. Damit meine ich weniger die landwirtschaftlichen Flächen, sondern die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen – zumindest in der Form, wie es gegenwärtig formuliert ist. Hier wird nämlich nicht nur auf die Industriebrachen abgestellt, sondern auf jegliche ursprünglich einmal rechtmäßig genutzte Fläche, die wieder für Nutzungen zur Verfügung gestellt werden soll.

In diesem Zusammenhang schwebt mir zum Beispiel der Fall einer vor 35 Jahren stillgelegten Bahnstrecke vor. Im Laufe der Zeit hat sich ein wunderbarer Biotop darauf entwickelt. Diesen dürfen Sie jetzt entfernen und einen Radweg darauf bauen, ohne dass das irgendwelche Konsequenzen nach der Eingriffsregelung hat. – So etwas ist meines Erachtens nicht mehr von der vom Bundesgesetzgeber eröffneten Möglichkeit gedeckt, solche Fälle als Fiktion zu regeln, die typischerweise nicht den Tatbestand des Eingriffs in Natur und Landschaft erfüllt.

Zweitens: die Ersatzgeldzahlungen – und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum Ersten: Ersatzgeldzahlungen sieht das Bundesnaturschutzgesetz nach der Regelung des § 19 Abs. 4 nur für die Eingriffe vor, die nicht ausgleichbar oder nicht ersetzbar sind. Ich darf also erst dann das Instrument der Ersatzgeldzahlung verwenden, wenn die Realkompensation nicht mehr greift. Dies sieht der Landschaftsgesetzesentwurf nicht mehr vor – zumindest in dem einen Punkt, an dem man sagt, wenn der Flächenverbrauch über den des Eingriffs hinausgehe, dürfe der Eingriffsverursacher die Ersatzgeldzahlung anbieten. Nach dem gegenwärtigen Formulierungsstand des Gesetzesentwurfs muss die Behörde sie dann auch akzeptieren. Das ist meines Erachtens rahmenrechtswidrig.

Zum Zweiten: die Verwendung der Abgabenaufkommen. Nach dem gegenwärtigen Entwurf werden nicht jegliche Ersatzgeldeinkünfte für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Realmaßnahmen vorgesehen. In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, dass es im Hessischen Naturschutzgesetz seinerzeit eine ähnliche Regelung gab, nach der pauschal 15 % der erhobenen Abgabe für die Verwaltungstätigkeit verwendet werden durften. Diese Bestimmung hat der zuständige Rechnungshof zu Fall gebracht. Zum einen dürfen die aufgrund eines Landesgesetzes erhobenen Sonderabgaben nämlich nicht für allgemeine Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Zum anderen ist es auch ganz schwierig, diese Abgaben haushaltsmäßig noch weiter nachzuvollziehen. In der Konsequenz musste Hessen diese Regelung wieder aus dem Gesetz streichen. – Vor diesem Hintergrund sollte man sich sehr genau überlegen, ob man eine entsprechende Regelung in das nordrhein-westfälische Landschaftsgesetz aufnimmt. Ich würde eher davon abraten.

Drittens. Eindeutig das Rahmenrecht unterschritten sehe ich bei einer Frage, die die kommunalen Spitzenverbände auch schon aufgeworfen haben. Die flächendeckende Landschaftsplanung ist in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig nicht erfüllt. Streicht man jetzt den Städtefachbeitrag, ist sie noch weniger erfüllt. Von daher sollte man tunlichst die Hände davon lassen und vielleicht tatsächlich die flächendeckende Landschaftsplanung einführen.

Gestatten Sie mir als nicht in Nordrhein-Westfalen großgewordenem Landeskind noch folgende Bemerkung: Nordrhein-Westfalen geht in der Landschaftsplanung ohnehin einen Sonderweg, indem es den Landschaftsplan als verbindliche Satzung ansieht. Auf der ei-

nen Seite hat das Vorteile für den Naturschutz; denn dadurch erreichen die Naturschutzaussagen einen ganz anderen Grad der Verbindlichkeit. Auf der anderen Seite ist dieses Instrument aber fürchterlich schwerfällig – insbesondere, weil es Doppelinstrumentarien gibt: einerseits die Aussage des Landschaftsplans als Satzung, andererseits aber die Unterschutzstellung bestimmter Naturschutzgebiete, Landschaftsbestandteile etc. pp. durch Verordnung. Vielleicht hätte man sogar den Mut fassen dürfen, diese Doppelregelungen aufzuheben.

Mark vom Hofe: Wir als LNU machen keinen Hehl daraus, dass wir mit dem bis dato geltenden Gesetz eher leben können als mit dem hier diskutierten neuen Gesetzentwurf. Da Sie aber gewillt sind, das Landschaftsgesetz zu ändern, wollen wir Ihnen in kurzen Sätzen sagen, wo die Hauptpunkte liegen, die uns drücken.

Die Eingriffsregelung ist bereits erwähnt worden; darauf werde ich nicht weiter eingehen.

Die Regelung zu den Beiräten halten wir in ihrer jetzigen Form für kontraproduktiv – unabhängig von der Besetzung der Beiräte, auf die ich vorhin ja schon einmal eingegangen bin. Die Art und Weise, in der die Beiräte speziell auf der unteren Ebene gehandhabt werden sollen, ist unseres Erachtens eine Schwächung der Beiräte in ihrer Funktion, aber auch in Bezug auf die dort geleistete ehrenamtliche Tätigkeit.

Der Hintergrund ist schlichtweg folgender: Das Widerspruchsrecht der Beiräte wird beibehalten. Wenn sie aber mit ihrer unteren Landschaftsbehörde über Kreuz liegen sollten, was nach meiner Kenntnis – ich bin selbst seit 16 Jahren Beiratsvorsitzender in einem Landkreis – die Ausnahme und nicht die Regel ist, und auch in ihrem Kreistag keine Zustimmung bekommen, geht das Ganze gegenwärtig zur Bezirksregierung. Mir ist bekannt, dass die Regierungskoalition die Bezirksregierungen lieber heute als morgen abschaffen möchte. Demzufolge scheint es nur logisch zu sein, auch die Beiräte bzw. ihre Widerspruchsmöglichkeiten bei der höheren Landschaftsbehörde abzuschaffen.

Das halten wir für kontraproduktiv; denn wenn der Widerspruch nicht dort entschieden wird, wird eine fachliche Frage, die bei der höheren Landschaftsbehörde fachlich bewertet wird, auf ein rein politisch zusammengesetztes Gremium, nämlich den Kreistag, verlagert. Das halten wir für eine Verkehrung der Argumentation und auch der Gewichtung.

In Bezug auf die §-62-Biotopie erschließt sich uns überhaupt nicht, warum Dünen nicht generell geschützt werden sollen. Die hier vorgelegte Argumentation ist nicht schlüssig bzw. eigentlich gar nicht vorhanden.

Des Weiteren möchte ich auf die Biologischen Stationen eingehen, die von den kommunalen Spitzenverbänden ja schon kurz angesprochen wurden. Der in § 11a des Gesetzentwurfs enthaltene Passus „mit Zustimmung“ der unteren Landschaftsbehörden kann in keiner Weise unsere Zustimmung finden; denn die Biologischen Stationen bewältigen nicht ausschließlich Aufgaben der unteren Landschaftsbehörden. Dort müsste „in Abstimmung“ mit den unteren Landschaftsbehörden stehen. Das hat Herr Dr. Klein in seinem Vortrag – vielleicht irrtümlich – ja auch gesagt. Er sprach davon, dass das Ganze in Abstimmung mit den Biologischen Stationen geschehen sollte. Ich würde das gerne auch so festhalten. Dies könnte eine zukunftsfähige Formulierung sein.

Lassen Sie mich noch ein paar Sätze zu den Alleen sagen. An dieser Stelle kann ich mich nur darauf beziehen, dass das bisher geltende Gesetz zu den Alleen eine klarere Aussage trifft als der hier vorliegende Gesetzentwurf. Im bisherigen Gesetz sind Alleen und Streuobstwiesen grundsätzlich geschützt. Warum weichen wir davon ab? Warum wurde in den Entwurf zunächst hineingeschrieben, Alleen nur noch dann zu schützen, wenn sie mit öffentlichen Geldern gefördert wurden? Wer will das noch kontrollieren? Es gibt Alleen, die 100 Jahre und älter sind. Wissen Sie denn überhaupt noch, was in den alten Akten steht? Wollen Sie dort immer nachsuchen? Das ist doch kein Bürokratieabbau. Von daher sollten wir grundsätzlich sagen, dass Alleen ohne Wenn und Aber geschützt sind – erst recht in einem Bundesland, dessen Ministerpräsident gegenwärtig zweimal im Monat irgendwo eine neue Allee pflanzt. Hier muss der Schutz konsequent sein, denke ich.

Selbst wenn das inzwischen einigermaßen präzise in den Gesetzentwurf aufgenommen worden ist, fehlt noch ein ganz entscheidendes Kriterium: Wer kontrolliert denn, welche Alleen in Nordrhein-Westfalen überhaupt existieren? Ein flächendeckendes Kataster gibt es nämlich nicht. Die LNU hat es mit ihren ehrenamtlichen Kräften geschafft, immerhin 2.000 Alleen zu dokumentieren und zu kartieren und dabei auch Aussagen über den Zustand der Alleen, ihre Zusammensetzung und ihr Alter zu treffen – aber alles auf Grundlage ehrenamtlicher Tätigkeit und aufgrund von Abfragen bei unteren Landschaftsbehörden, die bereit waren, diese Daten, sofern überhaupt verfügbar, herauszugeben. Im Übrigen weiß ich gar nicht, ob sichergestellt ist, dass das vom Ministerpräsidenten und vom Minister gegenwärtig in Nordrhein-Westfalen irgendwo mit Spatenstich Gepflanzte auch in einem landesweiten Kataster festgehalten wird. Das bisherige Gesetz sah ausdrücklich vor, dies bei der LÖBF – damals hieß sie noch so – festzuhalten. Ob man dort großes Interesse daran hatte, ist eine zweite Frage. Gerade wenn das Land solche Initiativen ergreift, muss aber sichergestellt sein, dass dies auch eine Zukunft hat.

In der vergangenen Woche hat die Deutsche Alleestraße, deren Mitglied die LNU ist, einstimmig beschlossen, Nordrhein-Westfalen an die Deutsche Alleestraße anzubinden – aber nicht mal eben so, wie man sich das hier vielleicht vorgestellt hatte, sondern unter Bedingungen. Jetzt muss sehr konsequent nachgewiesen werden, inwieweit der Routenvorschlag der LNU angenommen wird, aber auch, wie zügig dort nachgepflanzt werden kann bzw. welchen Erhaltungsstatus diese Alleen haben. Wenn wir im Gesetz keine konkrete Aussage dazu treffen, bin ich ziemlich sicher, dass die Deutsche Alleestraße nach zwei Jahren Überprüfung sagt: Nordrhein-Westfalen will, aber kommt nicht in die Pötte. – Deswegen habe ich die herzliche Bitte, sich in diesem Punkt sehr konkret zu verhalten.

Josef Tumbrinck: Zu den Alleen brauche ich mich nicht mehr zu äußern. Das hat Herr vom Hofe schon in ausreichendem Umfang getan.

Herr Rimmel hat gefragt, welche wesentlichen Punkte bei uns gesehen werden. Der wesentlichste Punkt ist der Anlass des Gesetzentwurfs, den Sie in den ersten Sätzen unter der Problemdarstellung finden. Dort heißt es, man verfolge das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit Nordrhein-Westfalens zu verbessern und Hemmnisse für die Entwicklung des Standorts Nordrhein-Westfalen zu beseitigen.

Das ist der Anlass des Gesetzentwurfs. Er wurde vor zwei Jahren nach einem Wahlkampf auf den Weg gebracht, der sehr viel mit grünen Themen zu tun hatte; Kammmolch, Kreuzkröte und Feldhamster sind mir noch in Erinnerung geblieben, Herr Remmel. Im Jahr 2007 haben sich die Zeiten aber geändert; darauf werde ich gleich noch eingehen. Trotzdem ist das Ganze in Konsequenz fortgeführt worden.

Dieser Gesetzentwurf entwertet die Eingriffsregelung aus unserer Sicht massiv. Dazu ist schon alles gesagt worden; das will ich hier nicht wiederholen.

Ein weiterer ganz wesentlicher Punkt ist die starke Einschränkung der Verbandsbeteiligung auf mehreren Ebenen. Dafür gibt es keine wirkliche Begründung; das will ich hier noch einmal ganz klar sagen. Auch von den kommunalen Spitzenverbänden ist aus meiner Sicht nicht hinreichend dargestellt worden, dass dies erforderlich ist.

Erstens. Die beabsichtigte Reduzierung des Katalogs der Beteiligungsfälle wird natürlich dazu führen – auch das kann ich Ihnen ganz deutlich sagen –, dass wir als Naturschutzbund uns dort, wo wir ein Interesse haben – das sind zum Beispiel Eingriffe in Naturschutzgebiete –, einbringen werden, aber eben nicht im Dialog, sondern dann, wenn wir davon erfahren, über die Medien.

Das bedeutet, dass wir in Nordrhein-Westfalen wieder ein Klima von Unzufriedenheit bekommen. An vielen Stellen konnte dem durch ausreichende Beteiligung entgegengewirkt werden – zum Beispiel beim Wasserrecht, das ja durch kluge Köpfe im Ministerium und in der Koalition doch noch korrigiert worden ist. Der hier vorliegende Gesetzentwurf wird aber wieder mehr Diskussionen vor Ort verursachen. Die Bürgerbeteiligung ist doch eingeführt worden, um dieser Diskussion in den Medien und an anderen Stellen vorzubeugen. Damit wollte man einen rechtzeitigen Diskurs sicherstellen. Durch den Wegfall der Beteiligung der Naturschutzverbände – auch als Katalysatoren der Artikulation der Mitbürgerinnen und Mitbürger – werden wir wieder Diskussionen auf anderer Ebene bekommen. Das wird zu mehr Bürokratie führen; denn Sie werden sich auf allen Ebenen damit auseinandersetzen müssen.

Zweitens. Darüber hinaus wollen Sie eine Reduzierung bei der Verbandsklage vornehmen. Ich glaube nicht, dass ich dieser Runde die Dinge noch einmal erklären muss; denn der Landtag hat dieses Thema Anfang letzten Jahres zur Genüge besprochen. Es gibt keine Klagewelle – im Gegenteil. Hier ist im Übrigen die altruistische Verbandsklage gemeint. An dieser Stelle geht es nicht um die Individuen, die von einem Eingriff beeinträchtigt sind, sondern darum, dass wir als Naturschutzbund altruistisch Belange von Natur und Landschaft wahrnehmen. Wenn diese Belange rechtswidrig beeinträchtigt werden, können wir erfolgreich klagen.

Das haben wir sehr zurückhaltend getan. Eigentlich wollen wir das auch in Zukunft zurückhaltend tun – aber nicht in einem Klima, in dem unsere Beteiligungsmöglichkeiten massiv reduziert worden sind. Dann werden wir natürlich auch im Rahmen von Konfrontation schauen, wo denn noch etwas für Natur und Landschaft herauszuholen ist, und dort auch tätig werden. Wir haben dieses Instrument sehr verantwortlich genutzt, und die Antwort in Nordrhein-Westfalen ist: Wir nehmen euch einen Teil der Klagemöglichkeiten weg. – Wie würden Sie denn an dieser Stelle reagieren?

Drittens. Wir plädieren dafür, auf die Abschaffung der Beiräte zu verzichten – zumindest der Beiräte bei der Bezirksregierung. Aus der in der letzten Legislaturperiode durchgeführten Anhörung wissen Sie schon, dass ich persönlich auch kein Freund des obersten Beirates bin und der NABU insgesamt auch nicht unbedingt Wert darauf legt, dass dieser Beirat erhalten bleiben muss; denn man kann sich auch an anderer Stelle mit dem Minister treffen. Es gibt aber keinen Grund, die Beiräte bei der Bezirksregierung abzuschaffen. Letztendlich führt auch das wieder zu mehr Bürokratie, weil die Naturschutzverbände sich auf Bezirksebene dann auf anderen Wegen artikulieren werden. Man sollte sehr gut überlegen, ob man das möchte.

Gestatten Sie mir jetzt noch eine Anmerkung zu den Biologischen Stationen. Biologische Stationen sind eigenständige Vereine, die im Auftrag und mit Mitteln des Landes und der Kommunen tätig sind. Sie setzen sich dann auch ein Programm, übernehmen Aufgaben in der Kartierung usw. usf. Dieses Programm wird im Einvernehmen mit dem Land als Geldgeber und den Kommunen als Kofinanciers festgelegt. Das Land und die Kommunen haben allen Einfluss auf das Arbeitsprogramm. Niemand kann ihnen vorschreiben, was dort gemacht wird. Sie müssen aber bitte auch berücksichtigen, dass es sich bei den Biologischen Stationen um Vereine handelt. Sie sind selbst organisiert und fußen sehr stark auf bürgerschaftlichem Engagement. Von daher können sie nicht wie Behörden behandelt werden. Das sollte auch im Gesetz deutlich gemacht werden.

Natürlich finden die Aufgaben, die sie im Auftrag des Landes wahrnehmen, immer in Abstimmung und mit Zustimmung statt; anders würde das gar nicht funktionieren. Biologische Stationen machen aber mehr. Das sehen Sie alle, wenn Sie einmal in Ihren Kreis schauen. Sie tun sehr viel für Landschaft, für Heimat und für Identität, aber auch für regionale Wertschöpfung. Das machen sie nicht allein im Auftrag des Landes, sondern auch, weil ihre Mitglieder es wollen.

Die anderen Punkte, die wir für wichtig erachten, können Sie in unserer Stellungnahme nachlesen. Abschließend will ich nur auf Folgendes hinweisen: Die Idee dieses Gesetzesentwurfes stammt aus einer Zeit, die zwei Jahre zurückliegt. In die heutige Landschaft passt er nicht mehr. Wir haben eine ganz andere gesellschaftliche Entwicklung. Das Landschaftsgesetz muss sich jetzt auf den Klimawandel einstellen. Die entsprechenden Punkte sind in diesem Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt – mit keinem Wort, nirgendwo. Aus unserer Sicht müsste dieses Gesetz grundlegend novelliert werden, um es zu einem wirklichen Landschaftsgesetz zu machen.

Klaus Brunsmeier: Ich kann mich diesen Ausführungen voll anschließen. An einigen Stellen möchte ich sie noch konkretisieren und vertiefen.

Anlass einer Landschaftsgesetznovelle kann eigentlich nur sein, dass übergeordnete gesetzliche Bestimmungen neu geschaffen worden sind, die in Landesrecht umgesetzt werden müssen. Das könnte EU-Recht sein; das könnte Bundesrecht sein. Wenn man dorthin schaut, findet man nur sehr, sehr wenige Gründe für eine solche Änderung. So muss die Strategische Umweltprüfung – SUP – von der EU-Ebene ins Landschaftsgesetz übernommen werden; das ist nachvollziehbar. Außerdem müssen einige Schutzkategorien aus dem Bundesnaturschutzgesetz in das Landesrecht aufgenommen werden.

Genau das erfolgt aber nicht. Vielmehr wird eine Gesetzesnovelle vorgelegt, bei der ich als Vertreter eines anerkannten Naturschutzverbandes, des BUND, an keiner einzigen Stelle eine Verbesserung für Natur und Landschaft erkennen kann; das sage ich noch einmal ganz deutlich. Es geht nur nach unten.

Zum Beispiel entsprechen die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen überhaupt nicht mehr den auf europäischer Ebene geltenden Bestimmungen. Nach der EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung sollen die Beteiligungsmöglichkeiten und Klagemöglichkeiten der Umweltverbände ausdrücklich ausgebaut werden. Hier tun Sie genau das Gegenteil dessen, was Geist und Inhalt der europäischen Richtlinien ist. Das wird auf Sie zurückfallen; denn das Europarecht wird uns in den nächsten Jahren einholen. Da die europäischen Bestimmungen im Widerspruch zu diesem Landschaftsgesetz stehen, wird es zu großer Rechtsunsicherheit im Lande kommen.

Wie Herr Tumbrinck deutlich gemacht hat, stellt sich die Frage: Warum, um Himmels willen, wollen Sie jetzt diese Gesetzesnovelle beschließen? – Bezogen auf die Auseinandersetzungen im Rahmen der Landtagswahl vor zwei Jahren können wir das noch nachvollziehen, aber nicht in Bezug auf die heute geführte aktuelle Diskussion. Die Wirtschaft boomt mit dem geltenden Landschaftsgesetz; die Städte entwickeln sich ohne Probleme. Sie haben das ganz andere Problem, dass sie ihre Bauland- und Gewerbeflächen wie sauer Bier anbieten. In ihrer Entwicklung werden sie aber keinesfalls durch die Naturschutzverbände oder die Naturschutzgesetzgebung gehemmt. Dies ist kein Anlass zu einer solchen Änderung; denn die Wirtschaft boomt.

Herr Präsident Decker, ich muss auch ganz deutlich sagen, dass die Landwirtschaft wirklich andere Sorgen hat als eine negative Beeinflussung durch die Naturschutzgesetzgebung. Eine Beeinträchtigung durch Naturschutzgesetze können Sie doch an keiner Stelle belegen.

Das heißt: Den Anlass gibt es gar nicht. Der Anlass ist meiner Ansicht nach sogar gegenläufig.

Das Schlimmste, was in Nordrhein-Westfalen bei Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes passieren wird, ist Folgendes: In diesem Land läuft mit dem geltenden Landschaftsgesetz vieles sehr gut und vorbildlich; die Kolleginnen und Kollegen, insbesondere die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, müssten das bestätigen können. Vieles davon versetzen Sie mit dieser Novelle aber in eine große Rechtsunsicherheit. Sie machen die Eingriffsregelung rechtsunsicher. Sie machen die Landschaftsplanung rechtsunsicher. Sie machen an vielen Stellen die Situation für Natur und Landschaft in Nordrhein-Westfalen rechtsunsicher.

Aufgrund dieser Problematik sagen wir: Davor müssen wir Sie hier bei dieser Anhörung warnen. Heute ist es unsere Aufgabe, Ihnen das vor Augen zu halten und Sie dringend zu bitten, die Novelle in der vorliegenden Form nicht weiterzuverfolgen; denn es kann auch nicht in Ihrem Sinne sein, dass diese Entwicklungen in Nordrhein-Westfalen eintreten. Darum müssen wir Sie eindringlich bitten. Das ist unsere Aufgabe als Naturschutzverbände, denke ich.

Insofern fasse ich zusammen: Wir bitten Sie dringend, diese Novelle in der vorgelegten Form nicht zu verabschieden. Wir bitten Sie dringend, sie zurückzuziehen und genau das zu tun, was mein Vorredner gerade angesprochen hat: den heutigen Erfordernissen und den heutigen gesellschaftlichen Diskussionen entsprechend eine Landschaftsgesetznovelle anzupacken. Wir sagen Ihnen gerne unsere Zusammenarbeit, unsere Zuarbeit und unsere Unterstützung dabei zu. Auch das Angebot von Herrn Präsident Decker, gemeinsam mit der Landwirtschaft nach guten Lösungen zu suchen, greifen wir gerne auf. Aber bitte helfen Sie mit, dass eine solche Rechtsunsicherheit in Nordrhein-Westfalen nicht eintritt.

Gerhard Naendrup: Erstens: Schutz der Alleen. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist seit Anfang der 90er-Jahre im Bereich Alleenschutz aktiv. Eine Initiative der Schutzgemeinschaft war die Gründung der Arbeitsgemeinschaft Deutsche Alleestraße, von der Herr vom Hofe vorhin gesprochen hat. Die Geschäftsführung dieser Arbeitsgemeinschaft liegt auch bei der Schutzgemeinschaft. Wir haben immer das Ziel verfolgt, dass die Alleen einen entsprechenden Schutzstatus bekommen. Seit der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes ist das ja auch geschehen. Dass der Schutz der Alleen jetzt in einem eigens eingeführten Paragraphen erfolgen soll, finden wir sehr positiv. Für uns ist aber nicht nachvollziehbar, dass auf der anderen Seite die Verpflichtung zur Führung eines Alleenkatasters gestrichen worden ist, wie Herr vom Hofe schon kritisiert hat.

Zweitens – auch das hat Herr vom Hofe schon angesprochen –: Streuobstwiesen. Dass die Streuobstwiesen aus dem Katalog der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile gestrichen werden sollen, wird von uns ebenfalls abgelehnt.

Drittens: die Beiräte bei den unteren Landschaftsbehörden. In diesem Zusammenhang befürwortet die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald den Vorschlag der LNU, den noch unbesetzten Platz der LNU zuzusprechen – allerdings mit der Maßgabe, dass dies für die Heimat- und Wandervereine erfolgt.

Svenja Schulze (SPD): Erstens. Herr Dr. Hellenbroich, Sie haben eben die 1:1-Umsetzung des Bundesrechtes dargestellt. Können Sie uns das auch noch in Bezug auf das Europarecht deutlich machen? Herr Brunsmeier hat ja schon die EU-Richtlinie zur Öffentlichkeitsbeteiligung angesprochen. An dieser Stelle würde ich gerne auch Ihren juristischen Sachverstand einfordern.

Zweitens. Wir diskutieren im Moment allenthalben über Klimawandel. Das ist eben schon angedeutet worden; ich hätte von den Naturschutzverbänden aber gerne noch etwas Genaueres dazu gehört. Wir diskutieren darüber, dass es um den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften gehen muss. Wir diskutieren über Biodiversität. Deutschland darf die entsprechende europaweite Konferenz ausrichten. Von daher interessiert mich Folgendes: Inwieweit wird dieser Gesetzentwurf dem überhaupt gerecht? Wie werden vor allen Dingen die Regelungen zum Biotopverbund dem gerecht? Wir wissen, dass wir Wanderungsräume brauchen. Ist dies in dieser geplanten Gesetzesnovelle wirklich so verwirklicht, wie das jetzt auch von Frau Merkel immer wieder eingefordert wird?

Drittens. In einem anderen Bundesland, nämlich in Hessen, war das Alleenkataster schon einmal in der Diskussion. Soweit ich weiß, hatte die hessische Regierung geplant, es ab-

zuschaffen, hat das nachher aber doch nicht getan. Vielleicht ist einem Vertreter der Naturschutzverbände bekannt, welche Beweggründe es dafür gab. Wenn wir das wüssten, wäre das ja für unsere Diskussion hilfreich.

Viertens. Herr Prof. Surholt, Sie haben langjährige Erfahrungen in der Beiratsarbeit. Vielleicht können Sie uns schildern, ob der Vorwurf, Beiräte brächten sehr viel Bürokratie mit sich, wirklich stimmt, und uns auch ein wenig über die ehrenamtliche Arbeit in diesen Gremien berichten. Soweit ich weiß, tun Sie das alles unbezahlt und werden dafür nicht monetär entlohnt. Es ist natürlich ein großer Vorteil, dass man an dieser Stelle auf ehrenamtliches Engagement zurückgreifen kann, anstatt Fachleute bezahlen zu müssen. Welche Folgen befürchten Sie denn, wenn es die Beiräte und die Beratung in dieser Form nicht mehr gibt?

Dr. Tobias Hellenbroich: Frau Abgeordnete, die Problematik der europäischen Rechtsetzung zur Verbandsklage und zur Verbandsbeteiligung ist eine überaus vielschichtige. Ich versuche einmal, sie grob zu skizzieren. Grundsätzlich richtet sich die europarechtliche Rechtsetzung ja an die Bundesrepublik Deutschland. Jeder Rechtsetzungsgeber, der in Deutschland tätig wird, muss diese Vorgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit auch umsetzen.

Gegenwärtig haben wir es hier noch mit der Problematik zu tun, dass wir immer noch auf eine doppelte Rahmenrechtssituation treffen. Es gibt nämlich einerseits die EU-Richtlinie, die sich an die Bundesrepublik adressiert und diese zur Umsetzung aufruft, und andererseits den Bund, der im Rahmen seiner Kompetenzen erst einmal den Rahmen setzt bzw. im Rahmen eigener Kompetenzen Vollregelungen erlässt.

In Bezug auf die naturschutzrechtliche Verbandsklage haben wir den Rahmen im Bundesnaturschutzgesetz gesetzt bekommen. Der Bund beansprucht für sich ja auch, dass er die europarechtlichen Vorgaben in diesem Punkt voll umgesetzt hat.

Nun zum Umweltrechtsbehelfsgesetz, das neuerdings erlassen worden ist, und zum Umweltschadensgesetz, das letzten Endes eine Verbandsklage vorsehen wird: In beiden Gesetzen schlagen wir uns mit dem Problem der ausschließlichen Geltendmachung subjektiver öffentlicher Rechte herum. Das ist im Grunde genommen der Knackpunkt, mit dem wir in Deutschland als Rechtsanwälte bzw. als derjenige, der seine Belange gerichtlich durchsetzen möchte, immer arbeiten müssen. Außerhalb der strengen naturschutzrechtlichen Verbandsklage ist die Klagemöglichkeit in Deutschland stets daran gekoppelt, dass ein subjektives öffentliches Recht geltend gemacht werden kann.

Das soll im Übrigen auch nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz so beibehalten werden können. Das Umweltschadensgesetz, das übrigens auch Schäden an Arten und Lebensräumen aufgreift, nimmt Bezug auf das Umweltrechtsbehelfsgesetz und sagt, dass die entsprechende Passage analog anwendbar sein soll.

Nach meiner Auffassung ist sie das nicht. Das kann sie nicht sein; denn Naturschutz und Landschaftspflege einschließlich geschützter Arten und geschützter Lebensräume sind in Deutschland aufgrund der geschichtlichen Entwicklung seit jeher nicht als subjektives öffentliches Recht anerkannt. Deshalb wird man im Bereich des Umweltschadensrechts

auch davon ausgehen müssen, dass eine Klage zulässig sein sollte, ohne dass zugleich ein subjektives öffentliches Recht betroffen ist. Mit dem Landschaftsgesetz hat das aber nur insoweit etwas zu tun, als dass auch für die Geltendmachung von Umweltschäden unter Umständen eine rein naturschutzrechtliche Verbandsklage vorgesehen werden könnte.

An einer Stelle möchte ich einer Ausführung der kommunalen Spitzenverbände widersprechen. Sie haben heute Morgen ausgeführt, dass der Rechtsschutz wieder auf die Ursprünglichkeit in Deutschland zurückgeführt werden sollte, wonach jeder nur subjektive öffentliche Rechte geltend machen kann. Dabei handelte es sich um ein Ungleichgewicht, das den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege einfach nicht gerecht wird; denn der Landnutzer bzw. der Eingreifer kann sich immer auf sein subjektives öffentliches Recht aus dem Eigentum beziehen, während der Schutz der Natur in dem subjektiven öffentlichen Recht und dem dahinterstehenden Denkmodell keine Entsprechung findet. Genau aus diesem Grund hat man seinerzeit ja gesagt: Wir führen die naturschutzrechtliche Verbandsklage ein, um ein solches Gleichgewicht zu schaffen. – Deswegen wundert es mich ein wenig, dass ich heute Morgen eine solche etwas gegenläufige Aussage gehört habe. Diese Einschätzung kann ich nicht teilen, auch wenn Sie viel Sympathisches dazu gesagt haben.

Erlauben Sie mir noch eine Randbemerkung. In der ganzen Diskussion steht ein bisschen der Vorwurf im Raum, die Umwelt- und Naturschutzverbände seien eine Art Hobbykläger. Das sind sie nicht. Sie müssen sich auch vor Augen führen, dass die Verbandsklagen – soweit ich weiß, wurden sie übrigens in Hessen von der FDP ganz frühzeitig eingeführt – extrem teuer sind. Ich bin nun als Rechtsanwalt tätig. Mein Anzug will bezahlt sein. Wir lassen uns für unsere Tätigkeit gut honorieren. Das schmeckt den Naturschutzverbänden nicht. Deswegen gibt es auch relativ wenige Verbandsklagen; denn wir rechnen in diesen Fällen in aller Regel nicht nach dem Streitwertkatalog ab, der für Verbandsklagen einen Gegenstandswert von 15.000 € ansetzt. Das ist uns zu wenig. Wir greifen den Naturschutzverbänden ein bisschen tiefer in die Tasche.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Zahl der in Nordrhein-Westfalen tatsächlich erhobenen Verbandsklagen muss man Folgendes sagen: Mit diesem Instrument ist tatsächlich extrem sorgsam umgegangen worden. Die Verbandsklagen haben im Vergleich zu den Individualklagen zu einer überdurchschnittlichen Erfolgsrate geführt. Dazu gibt es übrigens auch statistische Auswertungen in der rechtswissenschaftlichen Literatur. Die entsprechenden Fundstellen lassen sich recht zügig belegen. Auch wenn die kommunalen Spitzenverbände keine Untersuchungen dazu durchgeführt haben, existieren also Befragungen, die auch veröffentlicht sind. Sie belegen, dass mit diesem Instrument verantwortungsvoll umgegangen wurde und dass es dort einen erhöhten Erfolgsgrad gibt.

Von der Möglichkeit des subjektiven öffentlichen Rechts sollte man Abstand nehmen. Man könnte daran denken, in Nordrhein-Westfalen – anders als im Bundesrecht – bezogen auf das Umweltschadensrecht, speziell auf die Naturschutzschäden und Landschaftsschäden, unter Umständen eine erweiterte Verbandsklage zu schaffen.

Eines jedenfalls lässt sich unter dem Strich sagen: Es gibt eine Beteiligungs- und Rechtsschutzoffensive auf europarechtlicher Ebene, fußend auf der Aarhus-Konvention. Wenn wir in Nordrhein-Westfalen jetzt die naturschutzrechtliche Verbandsklage so verengen, wie

es nach diesem Gesetzentwurf der Fall sein soll, geht das gegen den europarechtlichen Trend und verpasst ein klein wenig den Zeitgeist. Dafür gibt es angesichts des verantwortungsvollen Umgangs mit der Verbandsklage keine Notwendigkeit – zumal die Verwaltungsgerichtsordnung auch vorsieht, dass der Suspensiveffekt vom Gericht quasi nivelliert werden kann, wenn einmal eine reine Verhinderungsklage erhoben werden sollte, die offensichtlich keine Erfolgsaussichten hat. Im Rahmen des § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung haben die Gerichte ja die Möglichkeit, anzuordnen, dass das Projekt trotzdem forciert und fortgeführt werden darf. Sicherungsmechanismen sind also mit Sicherheit in ausreichendem Umfang vorhanden. Ich glaube auch nicht, dass die Wirtschaft und die Konjunktur daran zugrunde gehen, dass die Verbandsklage als Möglichkeit im Raum steht.

Prof. Dr. Bernhard Surholt: Frau Vorsitzende! Meine Damen, meine Herren! Ganz kurz: Ich sitze nur unter meinem Namen hier. Das stimmt natürlich nicht ganz. Deshalb will ich mich kurz vorstellen. Ich bin seit über 25 Jahren Hochschullehrer der Biologie und seit mehr als 25 Jahren in Beiräten tätig. Ich habe natürlich in einem unteren Beirat angefangen. In der Zwischenzeit bin ich auch in einem höheren Beirat. Zurzeit bin ich Vorsitzender eines unteren Beirates und Vorsitzender des höheren Beirates bei der Bezirksregierung Münster.

Ich habe die ganze Geschichte der Beiräte miterlebt. In der Anfangsphase wurden sie von allen Seiten sehr skeptisch gesehen. Ich war damals einer der wenigen, die gesagt haben: Wir müssen, und zwar auf allen Seiten, versuchen, in diesem Gremium vernünftig zusammenzuarbeiten; denn wir haben dort eine Plattform gefunden. – Das hat sich in der Zwischenzeit für meine Begriffe bewahrheitet. Einige der hier Anwesenden arbeiten mit mir zusammen in Beiräten. Sie können sicherlich bestätigen, dass mit den Beiräten gerade auch bei den höheren Landschaftsbehörden eine Plattform geschaffen worden ist, auf der man sich verständigen kann und auf der man sehr gute Kompromisse und Lösungen findet.

Ich glaube, dass die höhere Landschaftsbehörde – deren Existenz ja nicht infrage gestellt ist – so etwas ganz dringend braucht und es auch als sehr positiv ansieht, dass man dort Dinge diskutieren kann und Lösungen finden kann, die hinterher auch umgesetzt werden. Wir empfehlen ja nur. Gerade in den letzten Jahren hat sich aber gezeigt – und das gilt landesweit; in der Zwischenzeit stehen wir auch in Kontakt mit den Beiräten bei den anderen Bezirksregierungen –, dass damit jetzt eine Plattform existiert, auf der man zwischen den Verbänden – zum Teil von ganz konträren Standpunkten kommend – sehr, sehr gute Kompromisse gefunden hat.

Das gilt nicht nur auf der unteren Ebene, sondern ganz besonders auch auf der höheren Ebene; denn viele Dinge überschreiten ja die Grenzen der Kreise und Gemeinden. Ich komme aus Münster. Denken Sie einmal daran, an wie viele Kreise diese Stadt grenzt und wie schnell man aus dem Gebiet eines Kreises heraus und im Gebiet eines anderen Kreises ist. Von daher halte ich es für immens wichtig, dass die höheren Landschaftsbehörden ihre Beiräte behalten, um dort mit Fachleuten zu sprechen. Auf dieser höheren Ebene sprechen eben doch schon – damit will ich niemanden auf die Füße treten – andere Leute miteinander. Wenn man dort zu einer Lösung kommt, ist es für Außenstehende unheimlich

schwer, zu sagen: Ihr wart ja nicht beteiligt. – Ich möchte mich hier nicht als Vertreter irgendeines Verbandes darstellen, sondern einfach von meinen in den letzten Jahren gesammelten Erfahrungen berichten.

Sie haben gefragt, was das Ganze kostet. Das Sitzungsgeld beträgt 10,35 € oder so ähnlich. Die Fahrtkostenregelung ist in der Zwischenzeit auch heruntergeschraubt worden. Allerdings braucht man einen Ansprechpartner in der Behörde, eine Art Sekretärin. Ich muss gestehen, dass ich als Vorsitzender nicht alles machen kann. Ich bin Hochschullehrer und habe an allen Ecken und Enden zu tun: mit Labor und Landschaft, drinnen und draußen usw. Man braucht also jemanden, den man anrufen und beispielsweise bitten kann, ein Papier vorzubereiten. Das klappt bei uns hervorragend.

Ich kenne nur die entsprechende Stellungnahme der Bezirksregierung Münster dazu – wir brauchen uns jetzt auch nicht auf die Bezirksregierung zu kaprizieren; es geht um die höhere Landschaftsbehörde –, in der sie eindeutig darauf hinweist, wie wertvoll es für sie ist, dass eine Beratung und Diskussion stattfindet, bevor sie entscheidet, anstatt dass sie hinterher Konflikte bekommt. Das ist ihre Argumentation und nicht meine. Ich teile diese Auffassung allerdings und möchte das einfach einmal so vortragen.

Von daher war ich ganz gespalten, als ich die Begründung für diese Gesetzesänderung las – auf der einen Seite als Vorsitzender eines unteren Beirates und auf der anderen Seite als Vorsitzender eines höheren Beirates. Ich kam mir etwas abgewatscht vor, muss ich ganz ehrlich sagen – nicht im Gesetzestext, sondern hinten in der Begründung, wo es heißt, die einen seien wertvoll und die anderen könne man abschaffen. Man könnte es doch auch so machen, dass man die einen lobt und zu den anderen nichts sagt. Als Hochschullehrer haben wir ja auch mal ein bisschen Pädagogik mitbekommen – wenn auch nicht so viel.

Mark vom Hofe: In Bezug auf die Frage nach dem Klimawandel möchte ich auf die Ausführungen meiner beiden Kollegen verweisen – und vor allen Dingen auf Folgendes: In diesem Gesetzentwurf werden nicht die geringsten Aussagen zu der Möglichkeit getroffen, mit der wir vielleicht noch am ehesten etwas bewegen könnten. Genau bei dieser Möglichkeit, nämlich dem Biotopverbund, will man jetzt auch noch die Sollvorschrift in eine Kannvorschrift ummünzen. Nach dem gegenwärtigen Gesetz „müssen“ wir mindestens 10 % entsprechender Flächen haben; künftig „sollen“ es nur noch 10 % sein.

Nach unserer Auffassung müsste eher noch über die 10 % hinausgegangen werden, um der heutigen Situation tatsächlich gerecht zu werden. Wir brauchen nur in den großen Gewässersystemen unseres Landes nach entsprechenden Biotopen zu suchen und sie mit den festgesetzten Schutzgebieten zu verbinden. Dann reden wir von einem konkreten Biotopverbund. Bisher ist er in dieser Form in diesem Land nicht vorhanden. Wenn man das Ganze gleichzeitig auch noch auf ein minimalistisches Ziel herunterschraubt und sagt, dieses Ziel solle vielleicht irgendwann einmal erreicht werden, sehen wir darin keine konkrete Absicht, sich diesen elementar wichtigen Aufgaben tatsächlich zu nähern.

Heute müssen wir sogar immer wieder feststellen, dass Kommunen und Landkreise mit den Bezirksregierungen darum rangeln, was man in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten vielleicht doch noch tolerieren kann und was nicht. Die Kommunen und Landkrei-

se verfolgen das Ziel, doch noch ein wenig in das eigentliche Überschwemmungsgebiet hineinzugehen. Letztendlich sollen sogar Gebäude auf Stelzen in die Talauflage gestellt werden. Mir ist jetzt wieder der Fall eines Lidl-Marktes bekannt geworden, der mitten im Überschwemmungsgebiet gebaut werden soll. Das ist wirklich eine totale Fehlentwicklung. Eigentlich müsste der zuständige Landkreis, in diesem Fall der Oberbergische Kreis, sofort die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Stattdessen wird darüber nachgedacht, das Ganze auf Stelzen zu stellen, damit bei größeren Regenereignissen wenigstens darunter geflutet werden kann.

Das können keine Argumentationen sein. So etwas muss man auch über ein Landschaftsgesetz zu verhindern versuchen. Darin müssen entsprechende Formulierungen enthalten sein. Diesbezüglich gibt dieser Gesetzentwurf überhaupt keine Hinweise; darauf haben meine Vorredner bereits hingewiesen. Insofern besteht auch hier erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Josef Tumbrinck: Um das Landschaftsgesetz klimawandeltauglich zu machen, müssen Sie natürlich in die Ziele des Gesetzes hineingehen. Das dürfen Sie als Landesgesetzgeber tun. Sie brauchen nicht auf den Bund zu warten und auf eigene Bestimmungen zu verzichten, bis die Diskussion bei ihm angekommen ist. Das kann man in Nordrhein-Westfalen schon jetzt regeln; denn das Landschaftsgesetz ist eines der wesentlichen Instrumente, um bestimmte Entwicklungen, auf die wir unweigerlich zulaufen werden – man kann sich lediglich noch über einzelne Prozentwerte der Vorhersagen streiten –, zumindest abzufedern.

An dieser Stelle kommen Sie unweigerlich wieder zum Thema Eingriffsregelung; denn im Sinne der Natur und Landschaft sowie der Landwirtschaft wird es notwendig sein, die Fläche vor Versiegelung zu sichern. Wir brauchen die Fläche natürlich auch für die landwirtschaftliche Produktion; diesbezüglich besteht Einigkeit zwischen Naturschutzverbänden und Landwirtschaftsverbänden. Wir brauchen sie aber auch als CO₂-Speicher. Darüber wird heute noch nicht in dem notwendigen Maße geredet – wobei die Landwirte ja schon wissen, dass Boden bei guter Praxis humusbildend ist und einen CO₂-Speicher darstellt.

Daher dürfen wir die entsprechenden Quadratmeter nicht länger verlieren. Im Landschaftsgesetz müsste die Eingriffsregelung eigentlich dahin gehend geändert werden, dass sie für Eingreifer so hohe Hürden setzt – allerdings nicht in Bezug auf Flächenverbrauch von landwirtschaftlichen Flächen; dort bieten sich auch viele andere Maßnahmen an –, dass Flächenverbrauch nicht mehr attraktiv ist, sondern man am ehesten auf schon vorhandene Flächen zurückgreift. Hier bestünde ein Regelungsbedarf.

Der Biotopverbund ist bereits angesprochen worden. Über die Sollbestimmung von 10 % kann man als Naturschützer nur lachen; denn in Nordrhein-Westfalen haben wir schon heute über 10 % Schutzgebiete, auch wenn sie nicht unbedingt verbunden sind. Da dieser Wert bereits erreicht ist, stellt sich die Frage: Warum ändert man das im Landschaftsgesetz überhaupt? Will man dahinter zurückfallen?

Zukünftig spielt der Biotopverbund im großen Rahmen eine Rolle. Es gibt europaweite Korridore, die wir brauchen, um Arten auch wandern lassen zu können; denn im Zusammenhang mit dem Klimawandel benötigen sie solche Korridore. Nicht alles fliegt hier am

Rhein entlang; manches schwimmt auch durch den Rhein, und anderes versucht, zu Fuß am Rhein entlangzukommen. Der Rhein wird einer der großen Korridore sein.

Um der bereits vorhandene Bundes- und Europaplanung zu diesen Korridoren zu folgen – unsere Nachbarn in den Niederlanden sind da übrigens schon sehr vorbildlich –, müsste das Landschaftsgesetz diese Kategorie aufnehmen. Großräumiger Biotopverbund kann auch zusammen mit der Landwirtschaft funktionieren, um schon gleich diesen Zahn zu ziehen. Das muss nicht alles ohne Landwirtschaft erfolgen. Man kann das sehr gut miteinander harmonisieren – und zwar zusammen mit ökologischem Hochwasserschutz, den wir ebenfalls brauchen. Das passt sehr gut ins Landschaftsgesetz hinein, findet sich dort aber nicht wieder.

Man darf auch nicht die geschützten Biotope reduzieren; denn dann entstehen Probleme in Bezug auf viele Sonderflächen, die mit der Novellierung jetzt schon wieder herausfallen sollen. Auch darum muss man sich intensiv kümmern. Diese Flächen muss man ebenfalls besonders schützen.

Lassen Sie mich als letzten Punkt die Biosphärenreservate ansprechen, die im Landschaftsgesetz ebenfalls nicht umgesetzt worden sind – vielleicht auch deswegen, weil man mit dem ersten Biosphärenreservat leider – leider! – gescheitert ist. Auch dieses Instrument kann wichtig sein; denn dabei geht es um ein Zusammengehen von Natur und wirtschaftendem Mensch, das in den Kulturlandschaften auch vorbildlich sein soll. Diese Kategorie fehlt allerdings. Solche großräumigen Schutzgebiete mit wirtschaftenden Menschen können aber am ehesten dazu dienen, bei sich wandelnden klimatischen Verhältnissen Dinge abzupuffern und eine Verlagerung von Biotopen möglich zu machen.

Solche Regelungen fehlen einfach. Das Landschaftsgesetz muss auch diese Punkte novellieren. Wenn man zu solchen Lösungen kommt, ist das Landschaftsgesetz nicht mehr nur reagierend, sondern kann in dem einen oder anderen Punkt – zumindest indirekt – auch aktiv Akzente setzen. Das wird die Diskussion der nächsten Jahre sein, glaube ich. Deswegen ist Folgendes festzustellen: Die Begründung zu diesem Gesetzentwurf ist zwar ihrer Zeit geschuldet. Die Zeit ist aber weitergegangen.

Klaus Brunsmeier: Frau Schulze, ich würde gerne noch einige Worte zu den Beiräten verlieren, auf die Sie Herrn Prof. Surholt angesprochen haben. Als Mitglied des höheren Landschaftsbeirates bei der Bezirksregierung Arnsberg darf ich sagen, dass sich der Regierungspräsident bei seinem Antrittsbesuch sehr deutlich für die gute Beratungs- und Moderationsfunktion unseres Gremiums bedankt hat. Inzwischen haben wir in Arnsberg aber seit anderthalb Jahren eine rechtsfreie Situation; denn die Amtszeit des alten Beirates ist abgelaufen, und es wurde kein neuer berufen. Mittlerweile läuft die Realität der damaligen Intention allerdings völlig zuwider, wie ich denke; denn als man die ersten Überlegungen angestellt hat, die Beiräte bei den Bezirksregierungen abzuschaffen, ging man wohl davon aus, dass die Bezirksregierungen abgeschafft würden. Inzwischen besteht in Nordrhein-Westfalen nach meiner Einschätzung aber absoluter Konsens, dass die Bezirksregierungen nicht abgeschafft werden.

(Zuruf von Friedhelm Ortgies [CDU])

– Es gibt aber sehr gewichtige Stimmen, die sich dafür aussprechen. Auch wenn ich kein Prophet sein will, sage ich Ihnen Folgendes: Derzeit sieht es überhaupt nicht danach aus, dass die Bezirksregierungen abgeschafft werden. Wir nehmen vielmehr wahr, dass die Bezirksregierungen außerordentlich gewachsen und gestärkt worden sind.

Daher sollte man diesen alten Gedanken jetzt nicht weiterverfolgen. Zumindest solange die Bezirksregierungen noch vorhanden sind, sollten auch die höheren Landschaftsbeiräte erhalten bleiben, und zwar aufgrund ihrer von Herrn Prof. Surholt dargestellten Funktionen. Das ist eine ganz dringende Bitte von mir.

Zur Verbandsklage, die eben von Herrn Dr. Hellenbroich angesprochen worden ist: Die drei bis vier anerkannten Naturschutzverbänden in Nordrhein-Westfalen haben von 2000 bis 2006 insgesamt 15 Verbandsklagen geführt, also zwei pro Jahr. In Nordrhein-Westfalen finden jährlich 30.000 Verwaltungsgerichtsverfahren statt. Diese Zahlen müssen Sie bei Ihren Überlegungen doch berücksichtigen.

Ich kann Ihnen auch Folgendes berichten: Vor wenigen Wochen sind wir mit einer Klage gegen ein Kohlekraftwerk in Datteln vor das Oberverwaltungsgericht Münster gezogen. Das OVG hat uns direkt am Eingang glasklar dargelegt, dass aus seiner Sicht kein Zweifel an der Zulässigkeit der Klage besteht – und zwar aufgrund der europäischen Richtlinie, nicht aufgrund des Landschaftsgesetzes; denn Klagen gegen ein Kohlekraftwerk sind im Beteiligungskatalog des Landschaftsgesetzes nicht enthalten.

Das bedeutet: Wenn Sie die Klagemöglichkeiten in der nordrhein-westfälischen Gesetzgebung zurückfahren, werden Sie damit große Rechtsunsicherheit produzieren; denn nach dem Europarecht werden wir zu zahlreichen Beteiligungsfällen auch Klagemöglichkeiten erhalten. Unser Sachverstand wird allerdings nicht mehr frühzeitig in die Verfahren eingebracht werden können. Neben dieser großen Rechtsunsicherheit werden auch viele Auseinandersetzungen entstehen. Das können wir uns ersparen, wenn wir an diesen Stellen keine Änderungen herbeiführen.

Frau Schulze, Sie haben gefragt, wie die Auswirkungen des Klimawandels bei der Gesetzesnovellierung berücksichtigt werden sollten. Inzwischen ist völlig klar, dass ein gewaltiger Klimawandel auf uns zukommt. Das ist von der UN über die Europäische Union bis hin zur Bundesregierung inzwischen unisono erklärt worden. Die Experten gehen davon aus, dass es allein klimawandelbedingt zu einem Artenrückgang von 30 % kommen wird. Nur über den Klimawandel werden wir in Nordrhein-Westfalen 30 % der Arten verlieren. Wir müssen uns fragen, wie wir dem entgegenwirken können und dafür sorgen können, dass dies in Nordrhein-Westfalen nicht stattfindet; denn ein gutes Arteninventar, eine hohe Artenausstattung, ist das, was dieses Land lebens- und liebenswert macht.

Wir können dem entgegenwirken, indem wir den Biotopverbund stärken und nicht schwächen. Wir können dem entgegenwirken, indem wir die aus Biotop- und Artenschutzgründen besonders wichtigen Flächen in ihrem Schutz stärken und nicht schwächen. Und wir können dem entgegenwirken, indem wir die Eingriffe in den Auen, in den Wäldern und in den freien Landschaften nicht so leicht möglich machen, wie das bisher der Fall ist.

Genau an dieser Stelle wirkt das hier in Rede stehende Landschaftsgesetz aber in eine andere Richtung. Das bedauern wir sehr. Wir bitten Sie dringend, sich Gedanken zu ma-

chen, wie eine Landschaftsgesetznovelle aussehen könnte, die entsprechend den heutigen Erfordernissen des Klimawandels diese Punkte mit aufgreift. Das ist eigentlich überfällig. Die hier vorgelegte Novelle ist wirklich verzichtbar. Sie sollten sie zurückziehen. Das will ich an dieser Stelle noch einmal deutlich wiederholen.

Gerhard Naendrup: In aller Kürze: Das Thema Klimawandel beschäftigt die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald sehr intensiv, insbesondere nach „Kyrill“. Bei 50.000 ha Sturmbruchfläche ist das wohl auch kein Wunder. In diesem Zusammenhang beschäftigen wir uns allerdings mehr mit der konkreten Frage, wie diese Flächen wiederzubewalden sind, und denken weniger darüber nach, was seitens des Gesetzgebers erforderlich ist. So weit sind wir an dieser Stelle noch nicht.

Frau Schulze, ich möchte auch noch Ihre konkrete Frage beantworten, warum die hessische Seite sich zur Beibehaltung des Alleenkatasters entschieden hat. Ich müsste mich erst bei einem meiner Kollegen sachkundig machen, vermute aber, dass das damit zu tun haben könnte, dass die bundesweite Alleestraße auch durch Hessen führt. Ob das auch ein Grund ist, könnte ich überprüfen und Sie über das Ergebnis in Kenntnis setzen.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich darf mich an dieser Stelle einmal einklinken und Graf Nesselrode bitten, aus Sicht des Waldbauernverbandes zu diesem Themenkomplex Stellung zu nehmen.

Dietrich Graf von Nesselrode (Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V.): Hier geht es um den Klimaschutz, denke ich. In diesem Zusammenhang ist natürlich immens wichtig, dass der Wald als CO₂-Senker anerkannt wird. Dieses Anliegen muss von allen verstanden und auch umgesetzt werden.

Was den Flächenverbrauch angeht, sind wir ganz auf Ihrer Seite. Dort bestehen keine Gegensätzlichkeiten.

Das Gleiche gilt für die Frage der CO₂-Speicherung.

Es sollte auch möglich sein, verstärkt Ausgleich im Wald, nämlich durch Anpflanzung von Wald, zu leisten. Man sollte alles tun, um dies in irgendeiner Weise zu fördern.

Heinrich Kemper (CDU): Ich habe eine Anschlussfrage an Graf Nesselrode. Bitte äußern Sie sich einmal zu folgenden Stichpunkten: allgemeines Betretungsrecht Forst, Nachfolge „Kyrill“, Haftungsregelung und Verkehrssicherungspflicht.

Dietrich Graf von Nesselrode: Mit dem Thema Betretungsrecht sollte man sich intensiv beschäftigen, und zwar vor folgendem Hintergrund: Wir alle wissen, dass die Waldbetretung zunimmt. Die Anzahl und vor allen Dingen die Qualität der Waldbetretung haben sich in den letzten Jahren fundamental geändert. Es gibt eine Vielzahl neuer Individualsportarten, die auch im Wald verwirklicht werden.

Gleichzeitig steigt die Bereitschaft, Schadenersatz einzufordern. Sie alle kennen das Urteil des Landgerichts Arnsberg, das im letzten Jahr einen Waldbesitzer zu Schadenersatz

verurteilt hat, weil er seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen ist. Heutzutage hat fast jeder Bürger eine Rechtsschutzversicherung. Wenn irgendwo ein Schaden eingetreten ist, aktiviert er diese Rechtsschutzversicherung auch und führt einen Prozess.

Derzeit werden vermehrt Premium-Wanderwege ausgewiesen: der Rothaarsteig, der Sauerland-Höhenflug, der Rheinsteig und in jüngster Zeit auch der Eifelsteig. Mit diesen Premium-Wanderwegen werden verstärkt Menschen mit massiver Werbung in die Wälder gelockt. In der Folge steigt zwangsläufig die Grauzone und damit auch das Haftungsrisiko der Waldbesitzer.

Wir plädieren sehr dafür, dass ein modernes Waldbetretungsrecht dem Rechnung trägt. Dabei geht es vor allen Dingen um eine konkretere Ausformulierung des Grundsatzes: Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr.

In unserer Stellungnahme haben wir verschiedene Modelle aufgezeigt, die als Vorbild dienen können. Beispielsweise wird im Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung Niedersachsen in Form einer Insbesondere-Regelung ganz konkret dargestellt, wann das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr erfolgt, zum Beispiel nach Stürmen, zur Nachtzeit und auf Großwanderwegen. Das ist das eine Modell. Außerdem liegt Ihnen als Anlage zu unserer Stellungnahme die Ausarbeitung des Arbeitskreises Waldbau und Naturschutz NRW „Gesetzliche Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht im Wald“ vor, in der ebenfalls ein konkreter Vorschlag enthalten ist.

Erlauben Sie mir, in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Verordnung zu § 59 des Landschaftsgesetzes zurückzukommen, die nach meiner Kenntnis eine Beteiligung aller Grundstückseigentümer vorsieht. Die kommunalen Spitzenverbände haben eben dazu Stellung genommen. Auch wir sehen durchaus das Problem, dass es aufgrund dieser Regelung bei einem Großwanderweg, der durch klein strukturierten Privatwald führen soll, zur Beteiligung einer Vielzahl von Waldbesitzern und damit zu ganz praktischen Problemen kommen würde.

Bevor man einen „Papiertiger“ produziert, nämlich ein Gesetz, das praktisch nicht umsetzbar ist, sollte man in jedem Falle die Verbände der Waldbesitzer und die Landwirtschaftsverbände an diesen Projekten beteiligen. Eine solche Bestimmung ist im Landschaftsgesetz bisher nicht enthalten. Wir halten es für ungemein wichtig, eine solche Regelung in das Landschaftsgesetz bzw. in die Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes aufzunehmen.

Bisher sind die Planungen im Wesentlichen ohne Waldbesitzer und ohne Landwirte durchgeführt worden. Wie Sie alle wissen, hat das zu Unruhe geführt – vor allen Dingen in den Bereichen des Sauerlandes, in denen Premium-Wanderwege ausgewiesen werden. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, die Waldbesitzer – und auch die Landwirte – zu beteiligen, wenn man so weit gehende Entscheidungen trifft, die Auswirkungen auf das Eigentum der Waldbesitzer haben.

Heinrich Kemper (CDU): Die in unserem Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vonseiten der Naturschutzverbände sehr stark kritisiert. Bitte nehmen Sie doch einmal konkret zu folgendem Sachverhalt Stellung: Für

den Lückenschluss der A 30 wird eine Fläche von etwa 32 ha benötigt. Die dafür ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen umfassen 172 ha. Das ist ein Verhältnis von etwa 1:5. Bei den 32 ha handelt es sich zu 85 % um Kulturland, also landwirtschaftliche Fläche; bei den 172 ha handelt es sich zu 100 % um Kulturland.

Ein Ziel des hier vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, in Bezug auf den Verbrauch dieses Kulturlandes umzusteuern. Ich finde es schade, dass man nicht qualitativ besser und intelligenter vorgeht und zum Beispiel Maßnahmen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – Beseitigung von Querbauwerken in vorhandenen Flüssen – prioritär umsetzt, anstatt ganz bewusst invasiv in die Kulturlandschaft einzugreifen, die doch gebraucht wird, um Nahrungsmittel und Energie zu erzeugen.

Dazu bitte ich um Ihre Einschätzung; denn Sie haben ja gesagt, die alte Regelung sei sehr viel besser – und ich hatte gedacht, als Landesregierung hätten wir hier einen Wurf gemacht.

Klaus Brunsmeier: Herr Kemper, ich bin Ihnen sehr dankbar dafür, dass Sie diesen Punkt angesprochen haben; denn im Detail wird doch vieles klarer – neben der grundsätzlichen Linie, die dahintersteckt.

Die von Ihnen genannte Flächengröße verschwindet in Nordrhein-Westfalen in acht Tagen. Wir verbrauchen 20 ha am Tag – und zwar jeden Tag und nicht nur einmal für die A 30. Das bedeutet, dass wir ein grundsätzliches Problem des Flächenverbrauchs haben. Dieses grundsätzlichen Problems haben wir uns angenommen – und zwar mit genau der von Ihnen angesprochenen Intention. Wir haben uns nämlich mit den Landwirtschaftsverbänden zusammengesetzt und überlegt, wie wir diese Frage gemeinsam schultern und lösen können.

Als Erstes haben wir Folgendes festgestellt: Natürlich wollen wir qualitative, gute, funktionierende, langfristig angelegte Ausgleichsmaßnahmen. Darüber sind wir uns doch alle einig. Selbstverständlich sieht es im Hochsauerlandkreis anders aus als im Kreis Heinsberg. Auch in Münster oder im Rhein-Erft-Kreis liegen jeweils andere Voraussetzungen vor. Zusammen mit den Landwirtschaftsverbänden sind wir zu dem Schluss gekommen, dass wir gemeinsam erarbeitete Konzepte brauchen, die auf die jeweilige naturräumliche Situation zugeschnitten sind, um Ausgleich und Ersatz im Sinne der entsprechenden Kulturlandschaft, im Sinne der Artenvielfalt und im Sinne des Naturschutzes sinnvoll umsetzen zu können.

Unsere gemeinsame Forderung lautete: Wir schaffen einen gemeinsamen Flächenpool. Wir treffen eine gemeinsame Zielvereinbarung. Wir haben ein gemeinsames Paket, mit dem Ausgleich und Ersatz qualitativ und quantitativ vernünftig umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang können wir uns auch vorstellen, dass Aufwertungen in einem kleineren Bereich, die dafür eine höhere Auswirkung haben – zum Beispiel Gewässerrenaturierung oder Gewässeroptimierung –, Bestandteil eines solchen Konzeptes sein können. Das haben wir ausdrücklich zum Ausdruck gebracht und gemeinsam festgehalten. Diese regionalen Flächenkonzepte sind auch unter dem derzeit gültigen Landschaftsgesetz voll umsetzbar.

Wir kritisieren, dass Sie dieses von uns gemeinsam mit dem Landwirtschaftsverband erarbeitete Konzept für ein sinnvolles Vorgehen jetzt unterlaufen, indem Sie durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Eingriffsregelungen rechtliche Unsicherheit schaffen. Durch die stringente Festlegung der 1:1-Regelung fahren Sie die Möglichkeiten, gemeinsame Konzepte zu entwickeln, an die Wand. Dann können wir nicht mehr darüber reden, weil das Ganze gesetzlich festgeschrieben ist. Damit drängen Sie uns in einen rechtsunsicheren Raum hinein, obwohl es doch völlig selbstverständlich ist, dass sich die Naturschutzverbände für die Belange von Natur und Landschaft einsetzen müssen und dafür sorgen müssen, dass auch das Beste für die Natur herausgeholt wird. Wie dringend notwendig das ist, haben wir ja eben in Bezug auf den Klimaschutz diskutiert.

Besonders bedaure ich an dieser Formulierung in Ihrer Gesetzesnovelle, dass die Landwirte, die sich jetzt im guten Glauben – und auch mit guter Absicht und guten Zielsetzungen – auf den Weg begeben, Ausgleich und Ersatz nach Ihrem neuen Gesetz zu schaffen, die Dummen sein werden. Nach der Umwelthaftungsrichtlinie und den entsprechenden Rechtsauseinandersetzungen werden sie nämlich für die nicht ordnungsgemäße Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes geradestehen müssen. Das bedaure ich sehr.

Von daher bitte ich Sie nochmals dringendst, diese Rechtsunsicherheiten aus der Eingriffsregelung herauszunehmen und auf die Basis des von uns und den Landwirtschaftsverbänden gemeinsam erarbeiteten Papiers, das eine optimale Umsetzung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung gewährleistet, zurückzukehren. Das wäre im Sinne von ganz Nordrhein-Westfalen ein guter Weg.

Josef Tumbrinck: Gestatten Sie mir eine Ergänzung. Ich komme zwar nicht aus dem Bereich der A 30, kenne aber eine ganze Reihe anderer Beispiele. Sie dürfen in diesem Zusammenhang nicht vergessen, dass Sie schon nach der jetzigen Regelung die Möglichkeit haben, den Ausgleich in den naturräumlichen Einheiten vorzunehmen. Ferner ist es schon heute möglich, Maßnahmen zu poolen. Auch die Forderung „Vorrang für Flächenpools“ kann man bereits erfüllen, wenn es Akteure gibt. Darüber hinaus haben wir das Ökokonto. Wir als Naturschutzverbände haben uns bei der letzten Novellierung des Landschaftsgesetzes unter Rot-Grün ja dagegen gewehrt. Jetzt ist es da. Ich kenne mehrere Landwirte, die mittlerweile für ihre gesamten Flächen ein Ökokonto eingerichtet haben und nun ihre Ökopunkte wie sauer Bier anbieten.

Aus meiner Sicht stellt sich in Zukunft auch nicht die Frage, ob es geeignete Maßnahmen gibt, sondern die Frage der Flexibilität. Dabei denke ich an die Straßenbulasträger. Wir müssten uns eigentlich einmal darüber unterhalten, wie diese das handhaben, was eigentlich schon möglich ist, Herr Kemper.

Es kann auch nicht darum gehen, 32 ha und 172 ha gegeneinander auszuspielen. Vielmehr muss man sich fragen, wie man das vorhandene Instrumentarium – die Ökopunkte, die angeboten werden; das Poolen in sinnvollen Maßnahmen – nutzbar macht. Das halte ich für den richtigen Weg. Es kann doch nicht darum gehen, ein solches Beispiel eines Falles, bei dem es noch schlecht läuft, für die gesamte Politik herzunehmen. Bislang sehe ich auch keinen Widerspruch gegen meine Aussage, dass das Instrumentarium jetzt schon vorhanden ist. Man muss es nur sinnvoll nutzen. Auch wir als Naturschutzverbände

tun das; wir haben Ökopunkte bzw. poolen Maßnahmen in bestehende Flächen hinein. Das ist der richtige Weg.

Kulturlandschaft ist aber auch nicht mehr Kulturlandschaft. Diese Argumentation zieht nicht mehr. Der Landwirtschaft – sowohl dem ökologischen als auch dem konventionellen Landbau – geht es letztendlich um Ertragssteigerungen. Dann sind Kulturlandschaftselemente nicht unbedingt der Standard. Aber auch dort können Sie natürlich gemeinsam mit der Landwirtschaft sinnvolle Konzepte im Sinne des Biotopverbundes umsetzen.

Ich behaupte an dieser Stelle auch: Es geht nicht um die Größenordnung, sondern um die Flexibilität von Eingriffen – vielleicht auch von Landschaftsbehörden, wenn sie Dinge vorhalten oder nicht vorhalten.

(Heinrich Kemper [CDU]: Sie stimmen also doch der Flexibilität zu, wie wir sie im Gesetzentwurf jetzt vorgesehen haben!)

– Nicht wie Sie sie jetzt vorgesehen haben, sondern wie wir sie jetzt schon haben. Wenn wir das, was wir haben, intelligent umsetzen, brauchen wir an dieser Stelle keine Novellierung.

Friedhelm Decker: Herr Brunsmeier, Sie sollten darauf verzichten, uns Angst machen zu wollen.

Zu dem von Ihnen angesprochenen Papier stehen wir natürlich heute noch. Allerdings hat das in der Praxis absolut nicht funktioniert. Die Umsetzung ist nie möglich gewesen. Wir haben ja – ich weiß nicht, wie oft – probiert, diese Dinge anders umzusetzen. Wir haben sie mit den Straßenbaulastträgern umgesetzt. Wir hatten Vorrangzonen, in denen der Ausgleich erfolgen sollte – vergleichbar mit dem heutigen Ökokonto. Letztendlich hat die Bezirksregierung wieder alles gekippt, weil das Bundesnaturschutzgesetz einen flächennahen Ausgleich verlangt. Im Großraum Köln haben wir es nur bei einem einzigen Projekt geschafft, einen Ausgleich etwa 14 km weit zu verlegen, um ihn nicht in qualitativ hochwertigen Ackerböden vornehmen zu müssen. Das ist aber nur gelungen, weil es um eine Bundesstraße ging, deren Fortbau ansonsten nicht mehr gesichert war. In allen anderen Fällen sind wir mit diesen Dingen auf den Bauch gefallen.

(Klaus Brunsmeier: Das sehe ich ganz anders!)

– Gut; ich habe jedenfalls diese Erfahrungen gemacht. – Die Ökopunkte sind ein weiteres Hemmnis; denn die Meinungen darüber, was wie viele Ökopunkte kostet, gehen ganz weit auseinander.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Ich bitte Herrn Born von der Landwirtschaftskammer, diesen Bereich noch mit abzudecken.

Rolf Born (Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen): Frau Vorsitzende! Wir müssen bei den Kompensationsmaßnahmen sowohl zu einer flexibleren Umsetzung als auch zu einer sparsameren Umsetzung kommen. Nach unserer Meinung schafft dieser Gesetzentwurf durchaus die Voraussetzungen dafür.

Um auf die Landwirte zurückzukommen, die bereits Ökopunkte anbieten: Man muss in diesem Zusammenhang natürlich auch berücksichtigen, dass es im Lande unterschiedliche Bewertungsverfahren gibt, die nicht miteinander kompatibel sind. Daher können solche Angebote der Landwirtschaft von den Kompensationsverpflichteten häufig nicht genutzt werden.

Lassen Sie mich unser Plädoyer zusammenfassen. Auf jeden Fall muss sparsam mit Kompensationsmaßnahmen umgegangen werden. Wir wollen aber durchaus auch das Angebot der Naturschutzverbände mit abarbeiten, die erforderlichen Maßnahmen im Sinne des eben schon besprochenen Themas „Qualität vor Quantität“ zum Beispiel im Rahmen von Biotopverbänden und/oder in Bereichen umzusetzen, in denen das landwirtschaftsverträglich möglich ist, weil dann auch ein höheres Potenzial für den Naturschutz zu erzielen ist. Von daher sind wir mit diesem Gesetzentwurf nach meiner Einschätzung auf einem guten Weg.

Dr. Gero Karthaus (SPD): Ich habe eine Frage an die Vertreter der Naturschutzverbände, insbesondere an Herrn Tumbrinck. Sie haben heute schon das große Vollzugs- und Qualitätsdefizit bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bemängelt. Welche Eckpunkte müssten Ihrer Meinung nach eingeführt werden, damit Umsetzungskontrolle, Zielkontrolle und Erfolgskontrolle besser greifen? Welche Eckpunkte müssten in einem solchen Novellierungsgesetz stehen, um den unnützen Einsatz von Geld und Leistungen zu vermeiden?

Josef Tumbrinck: Der Landesgesetzgeber müsste das Ministerium ermächtigen, Eckpunkte für die Umsetzung der im Gesetz vorhandenen Aufgabe, Kataster zu führen, durch Rechtsverordnung festzulegen. Eine solche landeseinheitliche Festlegung gibt es nicht. Die Kreise und Städte setzen jeweils selber fest, wie sie dieses Kataster führen.

Es mag durchaus sein, dass die eigenen Aktivitäten einer Stadt oder eines Kreises auf diese Art und Weise vernünftig nachgehalten werden. Dafür gibt es sehr vorbildliche Beispiele. An dieser Stelle möchte ich einmal den Kreis Wesel nennen, ohne andere gute Beispiele damit herunterzuziehen.

Der wesentliche Punkt ist aber, dass andere Eingriffsträger, zum Beispiel auch die Straßenbaulastträger, die Ausgleichsverpflichtungen gar nicht weitermelden. Letztendlich laufen die Landschaftsbehörden dem hinterher. Wenn sie gut und engagiert sind, wenn sie genügend Personal haben oder auch einmal Aushilfen mit einer entsprechenden Überarbeitung beauftragen können, schaffen sie es auch, das in einem Kataster zusammenzustellen. Im Übrigen wird die Umsetzung aus den Kommunen auch nicht mehr an die Landschaftsbehörden gemeldet.

Hier besteht also ein riesiges Defizit – von der Frage, ob überhaupt ein Kataster geführt wird, bis zu dem Punkt, ob sich darin auch alle vorhandenen Ausgleichsmaßnahmen wiederfinden. An dieser Stelle müsste der Landesgesetzgeber eigentlich Qualitätsstandards setzen – zumindest Mindeststandards, an die sich alle zu halten hätten. Das wäre ein großer Fortschritt.

Darüber hinaus sollte der Landtag einmal nachfragen, wofür die erhobenen Ersatzgelder überhaupt verwendet werden. Meines Wissens hat die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald vor vielen Jahren eine entsprechende Erfolgskontrolle durchgeführt. Bei dieser stichprobenhaften Untersuchung sind katastrophale Ergebnisse herausgekommen.

Ein gut geführtes Kataster mit Mindeststandards würde diese problematische Situation ein Stück weit verbessern. Dann könnten die Beiräte nach Einblick in das Kataster auch einmal nachfragen. Ich gehe davon aus, dass dann eine stichprobenhafte Kontrolle durch die Landschaftsbehörden stattfindet – die in der Regel auch ausreichen wird. Darum geht es gar nicht. Erst einmal muss man aber überhaupt wissen, was man denn stichprobenhaft kontrollieren könnte.

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Gibt es weitere Nachfragen der Kolleginnen und Kollegen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es aus Sicht der bis jetzt noch nicht zu Wort gekommenen Verbände zusätzliche Kommentierungen zu den in ihren Stellungnahmen getroffenen Aussagen? – Bitte schön.

Wolfgang Zapfe (LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e. V.): Frau Vorsitzende! Meine Damen und Herren! Vielen Dank, dass ich hier zu Wort komme. – Der LandesSportBund hat sich im Zuge des Verfahrens natürlich zu Wort gemeldet. Wir haben allerdings keine Stellungnahme zu dieser Anhörung vorgelegt, weil wir uns direkt an das MUNLV gewandt hatten, als die Vorlage diskutiert wurde. Seinerzeit haben wir Herrn Dr. Schinck angeschrieben und auf drei Dinge hingewiesen, die die Zustimmung des LandesSportBundes fanden. Das waren erstens die Anpassung an die Vorgaben des Europarechts und des Bundesrechts, zweitens die Vereinfachung der Landschaftsplanung und drittens die Flexibilisierung in der Eingriffsregelung.

Vor dem Hintergrund der heutigen Diskussion, die ja insbesondere aufseiten der Naturschutzverbände sehr engagiert geführt worden ist, kann ich nur hoffen, dass diese Beiträge von unserer Seite bei den Überlegungen der Parlamentarier in irgendeiner Weise berücksichtigt bzw. umgesetzt werden.

In einer eher marginalen Bemerkung hat der LandesSportBund um eine geringfügige Ergänzung bei § 26 – Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen – Abs. 2 Nr. 8 gebeten. Diese ist heute schon einige Male angesprochen worden – wobei ich mich, ehrlich gesagt, ein bisschen wundere. Der LandesSportBund vertritt eine der größten Personenvereinigungen. Der Begriff Sport ist bei dieser Anhörung aber überhaupt noch nicht erwähnt worden – obwohl ungefähr 4 Millionen Menschen als Sportler Nutzer unter anderem der Natur sind; eine ganze Reihe Sportarten spielt sich in der freien Natur ab.

An dieser Stelle machen mir die Leistungssportler die wenigsten Probleme. Die zahlreichen Breitensportler und Freizeitsportler, die die Natur zum Teil auch vollkommen unorganisiert nutzen, müsste man aber schon zu Gehör kommen lassen.

Vor diesem Hintergrund haben wir seinerzeit angeregt, § 26 Abs. 2 Nr. 8 um folgenden Halbsatz zu ergänzen: einschließlich der natur- und landschaftsverträglichen sportlichen Betätigung.

Diese Passage ist nicht in den Text des Gesetzentwurfes aufgenommen worden, sondern erscheint in den Begründungen. Ob das ausreicht, will ich gar nicht bewerten. Im Sinne unserer damaligen Einlassung beim MUNLV will ich aus Sicht des LandesSportBundes nur sagen: Unsere Ausführungen bleiben vollinhaltlich bestehen. Wir würden uns wünschen, dass die heute vorgetragenen Anregungen aufgenommen würden.

In einem Punkt muss ich allerdings widersprechen; deshalb hätte ich mich in jedem Fall noch einmal zu Wort gemeldet. Herr Dr. Klein hat hier etwas zur Handlungsfähigkeit von Beiräten gesagt. Nun habe ich in vielen Gremien mitgearbeitet. Ich will überhaupt nicht darüber diskutieren, ob zwölf Personen oder 16 Personen das Maß der Dinge sind, um vernünftig beraten zu können. Einen Verzicht auf die Beteiligung des Sports – nach dem Motto, er sei möglicherweise verzichtbar und könne ja im Anhörungsverfahren zu Worte kommen –, halte ich aber für eine ganz schlechte Lösung.

Heute ist in vielen Ausführungen deutlich geworden – ich verweise nur auf Herrn Prof. Surholt und Herrn Brunsmeier –, dass man auf die von den Beiräten geleistete basisnahe Arbeit im Prinzip gar nicht verzichten kann. Mit einer Vertretung der Interessen des Sports durch die anderen Beiratsmitglieder erfassen Sie den Sport auch nur randmäßig, Herr Dr. Klein. Der Sport erfordert Insiderkenntnisse. Das schaffen Sie nicht. Auch die Beiträge von BUND, LNU und NABU zeigen ja, dass man wirklich in der Materie drinstecken muss. Eine andere Gruppierung kann das selbst bei bestem Wissen und Gewissen nicht leisten.

Von daher appelliere ich an die Parlamentarier: Wenn dort schon etwas geändert werden soll, dann bitte wenigstens nicht an dieser Stelle.

Klaus Nottmeyer-Linden (Dachverband der Biologischen Stationen in NRW): Frau Vorsitzende! Ich danke für die Möglichkeit, kurz etwas zu sagen. – Die Biologischen Stationen sind heute bereits Thema gewesen. Wir haben eine eigene Formulierung eingebracht, die nach unseren Wünschen anstelle der jetzt vorgelegten verwendet werden sollte. Aufgrund der aktuellen Diskussion, die hier stattgefunden hat, und der vorliegenden anderen Stellungnahmen möchte ich unseren bisherigen Formulierungsvorschlag noch ein wenig ergänzen.

Erstens. Wir haben versucht, mit unserem Vorschlag deutlich zu machen, was wir sind, nämlich ehrenamtliche Trägervereine. Das ist ein wichtiges Merkmal unserer Stationen. Anschließend ist – analog dem bisherigen Gesetz – dargestellt, was wir denn tun. An dieser Stelle fehlt mir noch die Naturschutzbildung.

Aufgrund der aktuellen Diskussion um die Umstrukturierung oder Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte der Biologischen Stationen möchte ich vorschlagen, am Ende von § 11a Abs. 1 noch den Passus „sowie der Umweltbildung“ aufzunehmen.

Zweitens. Im zweiten Absatz wollten wir deutlich machen, wie die Biologischen Stationen zum Beispiel mit den unteren Landschaftsbehörden im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie zusammenarbeiten. Es darf aber nicht verloren gehen, dass die Biologischen Stationen natürlich mehr tun als das, was sie im Rahmen dieser Förderrichtlinie machen.

Dies ist ein ganz wichtiger Punkt. Deswegen regen wir folgende Formulierung von § 11a Abs. 2 an:

Im Rahmen der landesweiten Förderrichtlinie (FöBS) arbeiten Biologische Stationen in den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß der mit den Landschaftsbehörden abgestimmten Arbeits- und Maßnahmenswerpunkte.

Dieser Änderungsvorschlag greift eine Diskussion von heute auf. Mit diesem Text wären wir einverstanden. Damit würde ganz deutlich, was wir im Rahmen der Förderrichtlinie machen. Was wir darüber hinaus tun, bliebe unberührt; das könnten wir dann auch noch machen.

Prof. Dr. Bernhard Surholt: Erstens. Ich kann den Vertreter des LandesSportBundes insofern unterstützen, als dass ich unter beiden Bedingungen Beiratsvorsitzender war. Ich habe bisher keine negativen Auswirkungen der Erweiterung von zwölf auf 16 Mitglieder gespürt. Bei der praktischen Arbeit hat sich dadurch nichts geändert.

Zweitens. Ich habe in meinen Beiträgen ausdrücklich von höheren Landschaftsbehörden gesprochen. Das Wort Bezirksregierung habe ich höchstens mal in Klammern in den Mund genommen. Egal, was Sie in Bezug auf die Organisation des Landes planen: Höhere Landschaftsbehörden braucht das Land nach meiner Einschätzung in jedem Fall – egal, wo Sie sie nachher ansiedeln.

Wolfgang Zapfe: Ich habe eine Nachfrage zu den Stellungnahmen, die Ihnen zugegangen sind. Mir ist bekannt, dass sich darunter auch dezidierte Stellungnahmen der Reiterlichen Vereinigungen befinden. Was passiert denn jetzt mit diesen Papieren? Werden sie noch in irgendeiner Weise thematisiert und diskutiert? Oder sind sie dadurch, dass sie bei der heutigen Anhörung ausgelegt wurden, abgearbeitet?

Vorsitzende Marie-Luise Fasse: Herr Zapfe, es ist doch selbstverständlich, dass sich die Abgeordneten nach der Auswertung des Protokolls intensiv mit der Landschaftsgesetznovelle beschäftigen. Dementsprechend wird diese Thematik natürlich auch im Fachausschuss und im Plenum diskutiert.

Abschließend darf ich mich bei Ihnen allen ganz herzlich bedanken – insbesondere bei den Experten, die uns mit ihrem Sachverstand geholfen haben. Bei der Bewertung der Novellierung des Landschaftsgesetzes werden wir Ihre Argumente mit einfließen lassen. – Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag.

gez. Marie-Luise Fasse

Vorsitzende

be/07.05.2007/09.05.2007